

Anhang 1

Das 15%-Limit für innovative Kernkapitalinstrumente

1. In diesem Anhang soll die Berechnung des 15%-Limits für innovative Kapitalinstrumente, die vom Ausschuss gemäss Pressemitteilung vom Oktober 1998 anerkannt werden, verdeutlicht werden.
2. Innovative Kapitalinstrumente werden auf 15% der Kernkapitals nach Abzug von Firmenwerten begrenzt. Um den anerkennungsfähigen Betrag der innovativen Kapitalinstrumente zu bestimmen, ist von den Banken und der Aufsichtsinstanz der Betrag des nicht innovativen Kernkapitals mit 17,65% zu multiplizieren. Dieser Wert leitet sich aus dem Verhältnis von 15% zu 85% ab (d.h. $15\% / 85\% = 17,65\%$).
3. Beispielsweise sei angenommen, eine Bank verfügt über €75 Grundkapital, €15 nicht kumulative Vorzugsaktien, eine Minderheitsbeteiligung von €5 am Grundkapital einer konsolidierten Tochtergesellschaft und €10 Firmenwert. Der Nettobetrag des nicht innovativen Kernkapitals beträgt dann $€75 + €15 + €5 - €10 = €85$.
4. Der anerkennungsfähige Betrag innovativer Instrumente, den die Bank als Kernkapital berücksichtigen darf, beträgt $€85 \times 17,65\% = €15$. Falls die Bank bis zu dieser Höhe innovative Kernkapitalinstrumente emittiert, beträgt das gesamte Kernkapital $€85 + €15 = €100$. Der prozentuale Anteil des innovativen Kernkapitals am gesamten Kernkapital entspricht dann 15%.

Anhang 2

Standardansatz – Implementierung des Zuordnungsverfahrens

1. Da die Aufsichtsinstanzen dafür zuständig sein werden, die Kreditrisikobeurteilungen von anerkannten Rating-Agenturen (ECAI) den für den Standardansatz vorgegebenen Risikogewichten zuzuordnen, müssen sie eine Reihe von qualitativen und quantitativen Faktoren berücksichtigen, um nach dem jeweiligen Risikograd, der in jeder Beurteilung zum Ausdruck kommt, zu differenzieren. Derartige qualitative Faktoren könnten u.a. sein: der Kreis der Emittenten, den jede Rating-Agentur beurteilt, die Spannbreite der Rating-Urteile, die eine Rating-Agentur vergibt, der Aussagegehalt eines Ratings und die Ausfalldefinition, die eine Rating-Agentur verwendet.
2. Quantifizierbare Parameter können eine möglichst kohärente Zuordnung der Kreditrisikobeurteilungen zu den verfügbaren Risikogewichten im Standardansatz unterstützen. Dieser Anhang enthält Vorschläge des Ausschusses, um der Bankenaufsicht beim Zuordnungsverfahren behilflich zu sein. Die nachstehend genannten Parameter sollen dazu dienen, der Bankenaufsicht Leitlinien an die Hand zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, damit neue Anforderungen für die Anerkennung von ECAI vorzugeben oder die bestehenden zu ergänzen.

Bestimmen der kumulativen Ausfallrate: zwei vorgeschlagene Messansätze

3. Um sicherzustellen, dass ein bestimmtes Risikogewicht für eine bestimmte Kreditrisikobeurteilung angemessen ist, empfiehlt der Ausschuss den Bankenaufsichtsinstanzen, auf die kumulative Ausfallrate (CDR) abzustellen, die sich für alle Emissionen mit demselben Rating ergibt. Die Bankenaufsicht sollte zu diesem Zweck zwei verschiedene Messgrößen der CDR betrachten, die jeweils den einzelnen im Standardansatz vorgesehenen Rating-Klassen zugeordnet wird; in beiden Fällen ist dabei die für einen 3-Jahres-Zeitraum gemessene CDR zugrundezulegen.
 - Um sicherzustellen, dass die Bankenaufsicht eine Vorstellung von den tatsächlichen langfristigen Ausfallraten im Zeitablauf hat, sollte sie den 10-Jahres-Durchschnitt der 3-Jahres-CDR messen, wenn die dazu benötigten Daten verfügbar sind.¹ Wenn eine Rating-Agentur neu ist oder für weniger als zehn Jahre Ausfalldaten erhoben hat, kann die Bankenaufsicht sie auffordern zu schätzen, wie hoch der 10-Jahres-Durchschnitt der 3-jährigen CDR für jede Rating-Klasse sein könnte, und sie danach für ihre Einschätzung zum Zweck der Risikogewichtung der von ihr gerateten Forderungen verantwortlich machen.
 - Der andere Messansatz, den die Bankenaufsicht anwenden kann, bezieht sich auf die jeweils aktuellste 3-Jahres-CDR, die sich für jede einzelne Rating-Klasse einer ECAI ergibt.
4. Beide Messergebnisse würden dann mit aggregierten historischen Ausfallraten bei Kreditrisikobeurteilungen verglichen, die vom Ausschuss zusammengetragen wurden und die als repräsentativer Wert für Kreditrisiken angesehen werden.
5. Weil davon ausgegangen wird, dass die Daten für 3-Jahres-CDR von den ECAI erhältlich sind, dürfte die Bankenaufsicht in der Lage sein, die historischen Ausfallraten einer bestimmten Rating-Klasse einer ECAI mit den Ergebnissen zu vergleichen, die von anderen Rating-Agenturen veröffentlicht werden, insbesondere bei bedeutenden Rating-Agenturen mit vergleichbarer Rating-Population.

¹ Zum Beispiel könnte eine Aufsichtsinstanz im Jahr 2002 den Durchschnitt der 3-Jahres-CDR für alle Emittenten, die derselben Rating-Klasse zugeordnet sind (die „Kohorte“), für jedes der zehn Jahre von 1990 bis 1999 berechnen.

Zuordnung der Rating-Urteile zu Risikogewichtskategorien unter Verwendung der CDR

6. Um es der Bankenaufsicht zu erleichtern, das angemessene Risikogewicht zu bestimmen, dem ein Rating-Urteil einer ECAI zugeordnet werden soll, könnte jede der obengenannten CDR-Messgrößen mit den nachstehenden Referenz- und Benchmarkwerten für CDR verglichen werden:

- Für jede einzelne Stufe auf der Rating-Skala einer ECAI wird der 10-Jahres-Durchschnitt der 3-Jahres-CDR mit einer langfristigen 3-jährigen „Referenz-CDR“ verglichen, die als repräsentativ für die langfristigen internationalen Ausfallerfahrungswerte angesehen werden kann
- In gleicher Weise werden – für jede Rating-Klasse auf der Rating-Skala einer ECAI – die beiden aktuellsten 3-Jahres-CDR mit entsprechenden „Benchmarkwerten“ verglichen. Mit diesem Vergleich soll ermittelt werden, ob die jeweils aktuellsten Ergebnisse der Risikobeurteilungen der ECAI innerhalb der aufsichtlichen CDR-Benchmarks liegen

7. Die nachstehende Tabelle 1 veranschaulicht das allgemeine Schema für derartige Vergleiche:

Tabelle 1
Vergleich von CDR-Messgrößen²

Internationale Erfahrungswerte (abgeleitet von der zusammengefassten Rating-Historie der führenden Rating-Agenturen)	Vergleich mit	Einzelne Rating-Agentur (ECAI)
<i>Vom Ausschuss als Leitlinie vorgegeben</i>		<i>Von der nationalen Bankenaufsicht auf der Basis der Ausfalldaten der ECAI berechnet</i>
Langfristige Referenz-CDR		10-Jahres-Durchschnitt der 3-Jahres-CDR
CDR-Benchmarks		Aktuellste zwei 3-Jahres-CDR

1. Vergleich des langfristigen Durchschnitts der 3-Jahres-CDR einer ECAI mit der langfristigen Referenz-CDR

8. Für jede Rating-Klasse, die im Standardansatz dieser Rahmenvereinbarung verwendet wird, vermittelt die jeweilige langfristige Referenz-CDR der Aufsichtsinstanz eine Vorstellung davon, wie hoch die internationalen Erfahrungswerte bezüglich der Ausfälle gewesen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der 10-Jahres-Durchschnitt der jeweiligen Risikoeinschätzung einer anerkannten ECAI exakt mit der langfristigen Referenz-CDR deckt. Die langfristigen Referenz-CDR werden als Orientierungsgrößen und nicht als Zielgrößen verstanden, denen die ECAI entsprechen müssen. Die empfohlenen langfristigen 3-jährigen Referenz-CDR je Rating-Klasse sind in der Tabelle 2 dargestellt; sie beruhen auf den vom Ausschuss beobachteten Ausfallhistorien, die von den führenden Rating-Agenturen international gemeldet werden.

² Zu beachten ist, dass solche Vergleiche auch für jede bedeutende Rating-Agentur angestellt werden sollten, d.h. ihre individuellen Erfahrungswerte sind den aggregierten internationalen Erfahrungswerten gegenüberzustellen.

Tabelle 2

Vorgeschlagene langfristige 3-jährige Referenz-CDR

S&P-Einstufung (Moody's)	AAA-AA (Aaa-Aa)	A (A)	BBB (Baa)	BB (Ba)	B (B)
20-Jahres-Durchschnitt der 3-Jahres-CDR	0,10%	0,25%	1,00%	7,50%	20,00%

2. Vergleich der aktuellsten 3-Jahres-CDR einer ECAI mit den CDR-Benchmarks

9. Weil nicht erwartet wird, dass die individuellen CDR einer ECAI der Referenz-CDR exakt entsprechen, ist es wichtig, eine genauere Vorstellung davon zu vermitteln, welche Obergrenzen für die CDR – bezogen auf jedes einzelne Rating und entsprechend auf jedes im Standardansatz vorgehene Risikogewicht – akzeptabel sind.

10. Es ist die grundsätzliche Auffassung des Ausschusses, dass die Obergrenzen für die CDR als Orientierungsgrößen für die Bankenaufsicht und nicht notwendigerweise auch als zwingend einzuhaltende Vorgaben anzusehen sind. Eine Überschreitung der Obergrenze für eine CDR wird deshalb die Bankenaufsicht nicht unbedingt veranlassen, das dem jeweiligen Rating zugeordnete Risikogewicht zu erhöhen, sofern sie davon überzeugt ist, dass die höheren CDR auf vorübergehende Faktoren und nicht auf weniger strenge Kreditrisiko-Messansätze zurückzuführen sind.

11. Um die Bankenaufsicht bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob eine CDR sich noch innerhalb einer akzeptablen Spannweite bewegt, um das Rating-Urteil einer bestimmten Risikogewichtskategorie zuzuordnen, werden jeweils zwei Benchmarks vorgegeben, und zwar eine „Beobachtungsschwelle“ und eine „Obergrenze“.

a) Beobachtungsschwelle

12. Sollte die „Beobachtungsschwelle“ überschritten werden, bedeutet dies, dass die jüngsten Ausfallraten einer Rating-Agentur für eine bestimmte Rating-Klasse deutlich höher sind, als es die internationalen Erfahrungswerte nahe legen. Obwohl solche Ratings in der Regel dennoch als geeignet für die Zuordnung von Risikogewichten angesehen werden können, sollte die Bankenaufsicht mit der jeweiligen Rating-Agentur in Kontakt treten, um festzustellen, aus welchen Gründen die Ausfallraten deutlich höher sind. Sollte die Bankenaufsicht dabei zu dem Ergebnis kommen, dass die höheren Ausfallraten auf weniger strenge Standards der ECAI bei der Beurteilung der Kreditrisiken zurückzuführen sind, wird von ihr erwartet, dass sie die Rating-Ergebnisse der ECAI einer höheren Risikogewichtskategorie zuordnet.

b) „Obergrenze“

13. Das Überschreiten der „Obergrenze“ bedeutet, dass die Ausfallraten einer Rating-Agentur deutlich oberhalb der internationalen historischen Ausfallraten für eine bestimmte Rating-Klasse liegen. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Beurteilungsstandards dieser ECAI entweder nicht streng genug sind oder nicht angemessen angewandt werden. Falls die beobachtete 3-Jahres-CDR die „Obergrenze“ in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreitet, sollte die Bankenaufsicht die Rating-Urteile einer höheren Risikogewichtskategorie zuordnen. Sollte die Bankenaufsicht jedoch feststellen, dass die höheren beobachteten CDR nicht auf weniger strenge Beurteilungsstandards zurückzuführen sind, kann sie nach ihrem Ermessen das ursprüngliche Risikogewicht beibehalten.³

³ Wenn z.B. eine Aufsichtsinstanz zu dem Ergebnis kommt, dass die höheren Ausfallraten eine vorübergehende Erscheinung sind, weil sie möglicherweise auf vorübergehende oder exogene Schocks wie Naturkatastrophen zurückzuführen sind, kann das im Standardansatz vorgeschlagene Risikogewicht beibehalten werden. Möglicherweise kann das gleichzeitige Überschreiten der Obergrenze durch mehrere ECAI auf eine vorübergehende Marktverwerfung oder exogene Schocks und nicht auf laxen Beurteilungsstandards hinweisen. In beiden Szenarien wird von der Bankenaufsicht erwartet, dass sie die

14. In allen Fällen, in denen sich die Bankenaufsicht dafür entscheidet, die Risikogewichtskategorie unverändert zu lassen, könnte sie sich auf die Säule 2 dieser Rahmenvereinbarung berufen und die Banken anhalten, vorübergehend mehr Eigenkapital vorzuhalten oder grössere Vorsorge-reserven zu bilden.

15. Falls die Bankenaufsicht dem Rating jedoch eine höhere Risikokategorie zugeordnet hat, besteht gleichwohl die Möglichkeit, das Rating-Urteil wieder der ursprünglichen Risikokategorie zuzuordnen, wenn die ECAI darlegen kann, dass ihre 3-Jahres-CDR rückläufig ist und für zwei aufeinander folgende Jahre unterhalb der Beobachtungsschwelle bleibt.

c) Kalibrierung der CDR-Benchmark

16. Nach Bewertung verschiedener Methoden hat der Ausschuss sich dafür entschieden, die Monte-Carlo-Simulationsmethode anzuwenden, um sowohl die Höhe der Beobachtungsschwelle als auch die der Obergrenze für jede Rating-Klasse zu kalibrieren. Die vorgeschlagenen Beobachtungsschwellen entsprechen dabei einem 99%-Konfidenzniveau, die Obergrenzen einem 99,9%-Konfidenzniveau. Die Simulationen erfolgten auf der Basis öffentlich verfügbarer historischer Ausfalldaten führender internationaler Rating-Agenturen. Die für jede Rating-Klasse abgeleiteten Grenzwerte sind in Tabelle 3 – gerundet auf die erste Dezimalstelle – angegeben:

Tabelle 3
Vorgeschlagene 3-jährige CDR-Benchmarks

S&P-Einstufung (Moody's)	AAA-AA (Aaa-Aa)	A (A)	BBB (Baa)	BB (Ba)	B (B)
Beobachtungsschwelle	0,8%	1,0%	2,4%	11,0%	28,6%
Obergrenze	1,2%	1,3%	3,0%	12,4%	35,0%

Risikobeurteilungen einer ECAI beobachtet, um sich zu vergewissern, dass die höheren Ausfallraten nicht das Ergebnis laxer Beurteilungsstandards sind.

Anhang 3

IRB-Risikogewichte – Beispiele

1. Die folgenden Tabellen enthalten Beispiele von Risikogewichten für vier Forderungsklassen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) für Kreditrisiken. Jeder Block der Risikogewichte für unerwartete Verluste (UL) wurde errechnet, indem die entsprechende Risikogewichtsfunktion gemäss Teil 2, Abschnitt III verwendet wurde. Die Eingabeparameter, die zur Berechnung der Risikogewichtsbeispiele verwendet wurden, umfassen die PD, die LGD und eine angenommene effektive Restlaufzeit (M) von 2,5 Jahren.

2. Grössenanpassungen wurden bei Krediten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorgenommen (definiert als Kredite an Unternehmen, die einer Gruppe angehören, deren Umsätze auf konsolidierter Basis weniger als €50 Mio. betragen). Dementsprechend wurde für den zweiten Block der Risikogewichte in Spalte 2 diese Grössenanpassung unter der Annahme vorgenommen, dass die Umsätze dieser Kreditnehmer €5 Mio. betragen.

IRB-Risikogewichte für UL

(Beispiele)

Forderungsklasse:	Unternehmenskredite		Kredite für Wohnimmobilien		Alle anderen Retail-Kredite		Qualifizierte revolvingende Retail-Kredite	
LGD:	45%	45%	45%	25%	45%	85%	45%	85%
Restlaufzeit: 2,5 Jahre								
Umsatz (Mio. €)	50	5						
PD:								
0,03%	14,44%	11,30%	4,15%	2,30%	4,45%	8,41%	0,98%	1,85%
0,05%	19,65%	15,39%	6,23%	3,46%	6,63%	12,52%	1,51%	2,86%
0,10%	29,65%	23,30%	10,69%	5,94%	11,16%	21,08%	2,71%	5,12%
0,25%	49,47%	39,01%	21,30%	11,83%	21,15%	39,96%	5,76%	10,88%
0,40%	62,72%	49,49%	29,94%	16,64%	28,42%	53,69%	8,41%	15,88%
0,50%	69,61%	54,91%	35,08%	19,49%	32,36%	61,13%	10,04%	18,97%
0,75%	82,78%	65,14%	46,46%	25,81%	40,10%	75,74%	13,80%	26,06%
1,00%	92,32%	72,40%	56,40%	31,33%	45,77%	86,46%	17,22%	32,53%
1,30%	100,95%	78,77%	67,00%	37,22%	50,80%	95,95%	21,02%	39,70%
1,50%	105,59%	82,11%	73,45%	40,80%	53,37%	100,81%	23,40%	44,19%
2,00%	114,86%	88,55%	87,94%	48,85%	57,99%	109,53%	28,92%	54,63%
2,50%	122,16%	93,43%	100,64%	55,91%	60,90%	115,03%	33,98%	64,18%
3,00%	128,44%	97,58%	111,99%	62,22%	62,79%	118,61%	38,66%	73,03%
4,00%	139,58%	105,04%	131,63%	73,13%	65,01%	122,80%	47,16%	89,08%
5,00%	149,86%	112,27%	148,22%	82,35%	66,42%	125,45%	54,75%	103,41%
6,00%	159,61%	119,48%	162,52%	90,29%	67,73%	127,94%	61,61%	116,37%
10,00%	193,09%	146,51%	204,41%	113,56%	75,54%	142,69%	83,89%	158,47%
15,00%	221,54%	171,91%	235,72%	130,96%	88,60%	167,36%	103,89%	196,23%
20,00%	238,23%	188,42%	253,12%	140,62%	100,28%	189,41%	117,99%	222,86%

Anhang 4

Aufsichtliche Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen

Tabelle 1

Aufsichtliche Rating-Kategorien für Projektfinanzierungen

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Finanzkraft				
Marktsituation	Geringe Anzahl von Wettbewerbern oder nachhaltiger deutlicher Standort-, Kosten- oder Technologievorteil. Grosse und wachsende Nachfrage.	Geringe Anzahl von Wettbewerbern oder Standort-, Kosten- oder Technologievorteil, der jedoch u.U. nicht von Dauer ist. Grosse stabile Nachfrage.	Das Projekt besitzt keinen Standort-, Kosten- oder Technologievorteil. Die Nachfrage ist angemessen und stabil.	Das Projekt weist hinsichtlich Standort, Kosten oder Technologie Nachteile auf. Schwache und abnehmende Nachfrage.
Finanzielle Kennzahlen (z.B. Deckungsquoten für Schuldendienst, über die Kreditlaufzeit und über die Projektlaufzeit sowie Verschuldungsgrad)	Starke finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts; sehr robuste wirtschaftliche Annahmen.	Starke bis akzeptable finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts; robuste wirtschaftliche Annahmen.	Der Norm entsprechende finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts.	Schwache finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts.
Krisenverhalten	Das Projekt kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter anhaltend stark angespannten Wirtschafts- oder Branchenbedingungen nachkommen.	Das Projekt kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter durchschnittlich angespannten Wirtschafts- oder Branchenbedingungen nachkommen. Das Projekt fällt voraussichtlich nur unter stark angespannten Wirtschaftsbedingungen aus.	Das Projekt ist anfällig auf Belastungen, die innerhalb eines Konjunkturzyklus nicht ungewöhnlich sind und kann im Zuge eines normalen Abschwungs ausfallen.	Das Projekt wird wahrscheinlich ausfallen, wenn sich die Bedingungen nicht bald verbessern.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
<i>Finanzierungsstruktur</i>				
Kreditlaufzeit im Vergleich zur Projektlaufzeit	Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit deutlich.	Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit.	Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit.	Nutzungsdauer übersteigt möglicherweise die Kreditlaufzeit nicht.
Tilgungsplan	Amortisierungsdarlehen.	Amortisierungsdarlehen	Amortisierungsdarlehen	Tilgung erst bei Endfälligkeit oder laufende Tilgung mit Aufschub zahlreicher Tilgungszahlungen möglich.
Politische und rechtliche Rahmenbedingungen				
Politisches Risiko, einschl. Transferrisiko, unter Berücksichtigung des Projekttyps und der Möglichkeiten der Risikominderung	Sehr geringes Risiko; falls nötig, sehr wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Geringes Risiko; falls nötig, wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Mässiges Risiko; angemessene Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Hohes Risiko; keine oder wenig wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.
Gefahr durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen etc.)	Geringes Risiko.	Annehmbares Risiko.	Normale Absicherung.	Bedeutendes Risiko, nicht wirksam gemindert.
Unterstützung durch die Regierung und langfristige Bedeutung des Projekts für das Land	Das Projekt ist von strategischer Bedeutung für das Land (möglichst exportorientiert). Starke Unterstützung durch die Regierung.	Das Projekt wird für das Land als bedeutend eingestuft. Angemessene Unterstützung durch die Regierung.	Das Projekt ist nicht von strategischer Bedeutung, bringt dem Land aber fraglos Nutzen. Keine ausdrückliche Unterstützung durch die Regierung.	Das Projekt nimmt für das Land keine Schlüsselstellung ein. Keine oder nur geringe Unterstützung durch die Regierung.
Stabilität der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (Risiko von Gesetzesänderungen)	Langfristig gute und stabile regulatorische Rahmenbedingungen.	Auf mittlere Sicht gute und stabile regulatorische Rahmenbedingungen.	Regulatorische Veränderungen können mit angemessener Sicherheit vorhergesagt werden.	Aktuelle oder zukünftige regulatorische Probleme können sich auf das Projekt auswirken.
Vorhandensein aller notwendigen Unterstützung und Genehmigungen, bezüglich der Befreiung von der Pflicht, lokale Lieferanten zu berücksichtigen	Sehr gut.	Zufriedenstellend.	Angemessen.	Schwach.
Durchsetzbarkeit von Verträgen, Sicherheiten und Bürgschaften	Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften sind durchsetzbar.	Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften sind durchsetzbar.	Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften werden als durchsetzbar eingestuft, selbst wenn offene untergeordnete Fragen bestehen.	Es bestehen ungelöste Kernfragen hinsichtlich der effektiven Durchsetzbarkeit von Verträgen, Sicherheiten und Bürgschaften.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Merkmale der Transaktion				
<i>Planungs- und Technologierisiko</i>	Vollständig bewährte Technologie und Planung.	Vollständig bewährte Technologie und Planung.	Bewährte Technologie und Planung – Anfangsprobleme werden durch gute Fertigstellungsorganisation relativiert.	Unerprobte Technologie und Planung; Technologieprobleme und/oder komplexe Planung.
<i>Baurisiko</i>				
Genehmigungen	Alle Genehmigungen sind erteilt.	Einige Genehmigungen stehen noch aus, ihr Eingang wird aber als sehr wahrscheinlich eingestuft.	Einige routinemässige Genehmigungen stehen noch aus, aber das Genehmigungsverfahren ist klar definiert.	Wichtige, nicht routinemässige Genehmigungen, stehen noch aus; sie können mit bedeutenden Auflagen verknüpft werden.
Art des Bauvertrags	Generalunternehmer-Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt (schlüssselfertige Übergabe).	Generalunternehmer-Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt (schlüssselfertige Übergabe).	Werkvertrag mit einem oder mehreren Bauunternehmen; Festpreis und fixer Fertigstellungszeitpunkt (schlüssselfertige Übergabe).	Kein oder nur Teilvertrag mit Festpreis bei schlüssselfertiger Übergabe und/oder Koordinationsprobleme unter einer Vielzahl von Bauunternehmen.
Fertigstellungsgarantien	Konventionalstrafe grossenteils durch Finanzkraft abgedeckt und/oder solide Fertigstellungsgarantie durch Projektträger mit exzellenter Finanzlage.	Konventionalstrafe wesentlich durch Finanzkraft abgedeckt und/oder Fertigstellungsgarantie durch Projektträger mit guter Finanzlage.	Konventionalstrafe angemessen durch Finanzkraft abgedeckt und/oder Fertigstellungsgarantie durch Projektträger mit guter Finanzlage.	Konventionalstrafe unzureichend oder gar nicht durch Finanzkraft abgedeckt oder schwache Fertigstellungsgarantie.
Referenzen und Finanzkraft des Bauunternehmens bei der Durchführung vergleichbarer Projekte.	Sehr gut.	Gut.	Zufriedenstellend.	Ungenügend.
<i>Betriebsrisiko</i>				
Umfang und Beschaffenheit der Betriebs- und Wartungsverträge	Solide langfristige Betriebs- und Wartungsverträge, vorzugsweise mit vertraglichen Leistungsanreizen, und/oder Instandhaltungsrücklagen.	Langfristige Betriebs- und Wartungsverträge und/oder Instandhaltungsrücklagen.	Begrenzte Betriebs- und Wartungsverträge oder begrenzte Instandhaltungsrücklagen.	Kein Betriebs- und Wartungsvertrag: Risiko hoher Betriebskosten, die etwaige Absicherungen überschreiten.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Fachliche Kompetenz, Referenzen und Finanzkraft des Betreibers	Sehr gut, oder starke technische Unterstützung des Projektträgers.	Gut.	Annehmbar.	Eingeschränkt/unzureichend, oder ortsansässiger Betreiber von den Kommunalbehörden abhängig.
<i>Abnahmerisiko</i>				
a) Bei Vorhandensein einer Abnahmevereinbarung zum Festpreis bzw. einer Ausgleichszahlung:	Ausgezeichnete Kreditwürdigkeit des Abnehmers; solide Regelung der Vertragsbeendigung; die Laufzeit des Vertrags überschreitet grosszügig die Fälligkeit der Schulden.	Gute Kreditwürdigkeit des Abnehmers; solide Regelung der Vertragsbeendigung; die Laufzeit des Vertrags überschreitet die Fälligkeit der Schulden.	Annehmbare Finanzkraft des Abnehmers; angemessene Regelung der Vertragsbeendigung; die Laufzeit des Vertrags stimmt grundsätzlich mit der Fälligkeit der Schulden überein.	Schwacher Abnehmer; unzulängliche Regelung der Vertragsbeendigung; Laufzeit des Vertrags überschreitet die Fälligkeit der Schulden nicht.
b) Ohne Vorhandensein einer Abnahmevereinbarung zum Festpreis bzw. einer Ausgleichszahlung:	Das Projekt erzeugt wesentliche Dienstleistungen oder Güter, für die ein grosser weltweiter Markt besteht und die ohne Weiteres zu den geplanten Preisen absetzbar sind, auch bei tieferen als den bisherigen Wachstumsraten.	Das Projekt erzeugt wesentliche Dienstleistungen oder Güter, für die ein grosser regionaler Markt besteht und die zu den geplanten Preisen absetzbar sind, wenn die Wachstumsraten unverändert bleiben.	Güter und Dienstleistungen werden auf einem engen Markt verkauft, der sie u.U. nur zu niedrigeren als den geplanten Preisen abnimmt.	Güter und Dienstleistungen werden nur von einem oder wenigen Käufern nachgefragt oder grundsätzlich nicht an einem organisierten Markt verkauft.
<i>Beschaffungsrisiko</i>				
Preis-, Mengen- und Transportrisiko hinsichtlich des notwendigen Materials; Referenzen und Finanzkraft der Zulieferer	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine exzellente Finanzkraft verfügen.	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine gute Finanzkraft verfügen.	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine gute Finanzkraft verfügen; es besteht aber ein gewisses Preiserhöhungsrisiko.	Kurzfristige Zulieferverträge, oder langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern von geringer Finanzkraft; die Möglichkeit von Preiserhöhungen ist klar gegeben.
Risiko in Bezug auf den Umfang der Reserven (z.B. bei Erschliessung von Bodenschätzen)	Unabhängig geprüfte, gesicherte und erschlossene Reserven, die weit über den Bedarf der Projektdauer hinausgehen.	Unabhängig geprüfte, gesicherte und erschlossene Reserven, die über den Bedarf der Projektdauer hinausgehen.	Gesicherte Reserven, die das Projekt bis zur Fälligkeit des Kredits angemessen versorgen können.	Das Projekt ist zum Teil auf potenzielle und unererschlossene Reserven angewiesen.

	Sehr Gut	Gut	Mittel	Schwach
Stärke des Projektträgers				
Referenzen, Finanzkraft und Länder-/ Branchenerfahrung des Projektträgers	Starker Projektträger mit ausgezeichneten Referenzen und hervorragender Finanzlage.	Guter Projektträger mit zufriedenstellenden Referenzen und guter Finanzlage.	Angemessener Projektträger mit angemessenen Referenzen und guter Finanzlage.	Schwacher Projektträger mit keinen oder fragwürdigen Referenzen und/oder schwacher Finanzlage.
Unterstützung durch den Projektträger, ersichtlich aus Kapitalbeteiligung, „Eigentumsklausel“ und Anreiz, wenn nötig zusätzliche Mittel bereitzustellen	Stark. Das Projekt ist für den Projektträger von hoher strategischer Bedeutung (Kerngeschäft – Langfriststrategie).	Gut. Das Projekt hat für den Projektträger strategische Bedeutung (Kerngeschäft – Langfriststrategie).	Annehmbar. Das Projekt wird für den Projektträger als wichtig erachtet (Kerngeschäft).	Begrenzt. Das Projekt ist nicht wesentlicher Teil der Langfriststrategie/des Kerngeschäfts des Projektträgers.
Absicherung				
Abtretung von Verträgen und Konten	Vollständig.	Umfassend.	Annehmbar.	Schwach.
Verpfändung von Aktiva, unter Berücksichtigung von Qualität, Wert und Liquidität der Vermögensgegenstände	Erstklassiges unanfechtbares Sicherungsrecht auf alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.	Unanfechtbares Sicherungsrecht auf alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.	Akzeptables Sicherungsrecht auf alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.	Geringe Sicherheiten für den Darlehensgeber; schwache Negativklausel.
Kontrolle der Mittelflüsse durch den Darlehensgeber (z.B. Geldverschiebungen zwischen Konten, unabhängige Anderkonten)	Sehr gut.	Zufriedenstellend.	Angemessen.	Schwach.
Stärke der Nebenvereinbarungen (zwingende Vorauszahlungen, Zahlungsaufschub, Zahlungspyramide, Dividendenbeschränkungen usw.)	Sehr gute Nebenvereinbarungen für diese Art Projekt. Das Projekt darf keine zusätzlichen Kredite aufnehmen.	Zufriedenstellende Nebenvereinbarungen für diese Art Projekt. Das Projekt darf nur in eng begrenztem Umfang zusätzliche Kredite aufnehmen.	Angemessene Nebenvereinbarungen für diese Art Projekt. Das Projekt kann in begrenztem Umfang zusätzliche Kredite aufnehmen.	Unzureichende Nebenvereinbarungen für diese Art Projekt. Das Projekt kann unbegrenzt zusätzliche Kredite aufnehmen.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Liquiditätsreserven (Schuldendienst, Betriebs- und Wartungsvertrag, Reparaturen und Erneuerung, unvorhergesehene Ereignisse usw.)	Überdurchschnittlich langer Deckungszeitraum, alle Liquiditätsreserven stehen vollständig bar oder durch Akkreditive von Banken mit hohem Rating zur Verfügung.	Durchschnittlicher Deckungszeitraum, alle Reserven stehen vollständig zur Verfügung.	Durchschnittlicher Deckungszeitraum, alle Reserven stehen vollständig zur Verfügung.	Unterdurchschnittlicher Deckungszeitraum, die Liquiditätsreserven werden aus den operativen Zahlungsströmen gefüllt.

Tabelle 2

Aufsichtliche Rating-Kategorien für Finanzierungen von Mietimmobilien und für hochvolatile gewerbliche Realkredite

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Finanzkraft				
Marktsituation	Angebot und Nachfrage nach Objekten dieser Art und Lage sind gegenwärtig im Gleichgewicht. Die Zahl der an den Markt kommenden konkurrierenden Immobilien ist gleich oder niedriger als die prognostizierte Nachfrage.	Angebot und Nachfrage nach Objekten dieser Art und Lage sind gegenwärtig im Gleichgewicht. Die Zahl der an den Markt kommenden konkurrierenden Immobilien entspricht in etwa der prognostizierten Nachfrage.	Die Marktverhältnisse sind annähernd im Gleichgewicht. Weitere konkurrierende Immobilien kommen auf den Markt bzw. sind in Planung. Verglichen mit neuen Projekten entsprechen Gestaltung und Leistungsfähigkeit des Objekts möglicherweise nicht mehr dem aktuellsten Stand.	Die Marktlage ist schlecht. Es ist nicht absehbar, wann sich die Verhältnisse bessern werden und wieder ein Gleichgewicht besteht. Das Objekt verliert Mieter bei Auslaufen der Verträge. Die neuen Mietbedingungen sind schlechter als die der auslaufenden Verträge.
Finanzielle Kennzahlen und Kreditkonditionen	Die Schuldendienst-Deckungsquote ist als sehr gut anzusehen (nicht relevant während der Bauphase), die Beleihungsquote ist niedrig in Anbetracht der Art des Objekts. Bei Bestehen eines Sekundärmarktes erfolgt die Geschäftsabwicklung zu marktüblichen Bedingungen.	Die Schuldendienst-Deckungsquote (nicht relevant während der Bauphase) und die Beleihungsquote sind zufriedenstellend. Bei Bestehen eines Sekundärmarktes erfolgt die Geschäftsabwicklung zu marktüblichen Bedingungen.	Die Schuldendienst-Deckungsquote hat sich verschlechtert, und der Wert des Objektes ist gefallen, sodass die Beleihungsquote wächst.	Die Schuldendienst-Deckungsquote hat sich deutlich verschlechtert, die Beleihungsquote liegt deutlich über dem bei Neukreditvergabe üblichen Standard.
Krisenverhalten	Die Mittel-, Risiko- und Haftungsstruktur des Objekts erlauben auch bei stark angespannten finanziellen Verhältnissen (z.B. Zinsen, Wirtschaftswachstum) eine Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.	Das Projekt kann auch während einer längeren Zeit angespannter finanzieller Verhältnisse (z.B. Zinsen, Wirtschaftswachstum) seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen. Ein Ausfall ist nur bei stark angespannter Wirtschaftslage zu erwarten.	Ein Konjunkturabschwung wird einen Rückgang der Erträge auslösen, der die Fähigkeit zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen einschränken wird und die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls deutlich steigen lässt.	Die finanzielle Lage des Objekts ist angespannt, und ein Ausfall ist wahrscheinlich, sofern sich nicht die Bedingungen in nächster Zeit ändern.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Berechenbarkeit der Mittelflüsse				
a) für fertiggestellte und etablierte Immobilien	Die Mietverträge sind langfristig, mit kreditwürdigen Mietern, und ihr Ablauf ist gestaffelt. Auslaufende Mietverträge werden meist verlängert. Wenig Leerstände. Die Ausgaben (Instandhaltung, Versicherungen, Gebäudeschutz, Steuern) sind berechenbar.	Die meisten Mietverträge sind langfristig, mit Mietern unterschiedlicher Bonität. Mieterwechsel bei Auslaufen der Mietverträge finden im üblichen Rahmen statt. Wenig Leerstände. Die Ausgaben sind berechenbar.	Die meisten Mietverträge sind eher mittel- als langfristig, mit Mietern unterschiedlicher Bonität. Mieterwechsel bei Auslaufen der Mietverträge sind noch angemessen. Leerstände noch tragbar. Die Ausgaben sind einigermassen berechenbar, schwanken aber im Verhältnis zu den Einnahmen.	Die Mietverträge sind von unterschiedlicher Dauer, mit Mietern unterschiedlicher Bonität. Häufige Mieterwechsel bei Auslaufen der Mietverträge. Hoher Leerstandanteil. Bedeutende Kosten bei der Renovierung von Räumen für neue Mieter.
b) für fertiggestellte, aber noch nicht etablierte Immobilien	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie dürfte sich bald etabliert haben.	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie dürfte sich bald etabliert haben.	Vermietungen erreichen weitgehend die Prognosen. Eine Etablierung wird aber in nächster Zeit noch nicht erfolgen.	Die Marktmieten entsprechen nicht den Erwartungen. Trotz Erreichung der vorgesehenen Vermietungsquote decken die Erträge die Aufwendungen nicht ab.
c) für Immobilien während der Bauphase	Die Immobilie ist für die Laufzeit der Finanzierung vollständig vorvermietet an einen erstklassigen Mieter oder vorverkauft an einen erstklassigen Käufer, oder die Bank hat eine bindende Zusage für die Ablösung der Finanzierung durch einen erstklassigen Kreditgeber.	Die Immobilie ist vollständig vorvermietet an einen kreditwürdigen Mieter oder vorverkauft an einen kreditwürdigen Käufer, oder die Bank hat eine bindende Zusage für eine dauerhafte Finanzierung durch einen kreditwürdigen Kreditgeber.	Die Vermietung entspricht der Planung, aber das Gebäude kann nicht vorvermietet werden. Eine Ablösung des Kredits wird nicht unbedingt erfolgen. Die Bank bleibt u.U. dauerhaft Kreditgeber.	Die Immobilie verschlechtert sich durch Kostenüberschreitung, Verschlechterung der Marktlage, Rücktritt von Mietern oder andere Einflussfaktoren. Möglicherweise Streit mit der Partei, die die dauerhafte Finanzierung bereitstellen sollte.
Merkmale des Objekts				
Lage	Die Immobilie hat eine sehr gute Lage mit guter Infrastruktur, die von den Mietern gewünscht wird.	Die Immobilie hat eine gute Lage mit guter Infrastruktur, die von den Mietern gewünscht wird.	Die Lage der Immobilie bietet keinen Wettbewerbsvorteil.	Lage, Gestaltung, Ausstattung und Zustand haben zu den Problemen des Objekts beigetragen.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Ausstattung und Zustand	Die Immobilie wird wegen ihrer Gestaltung, Ausstattung und ihrem Zustand bevorzugt und ist sehr konkurrenzfähig gegenüber neuen Immobilien.	Die Immobilie ist angemessen bezüglich Gestaltung, Ausstattung und Zustand. Ausstattung und Potenzial sind konkurrenzfähig gegenüber neuen Immobilien.	Die Immobilie ist ausreichend bezüglich Gestaltung, Ausstattung und Zustand.	Die Immobilie weist Schwachstellen hinsichtlich Gestaltung, Ausstattung und Zustand auf.
Immobilien während der Bauphase	Das Budget wurde konservativ geschätzt, und bautechnische Risiken sind begrenzt. Hochqualifizierte Bauunternehmen.	Das Budget wurde konservativ geschätzt, bautechnische Risiken sind begrenzt. Hochqualifizierte Bauunternehmen.	Das Budget ist angemessen. Die Qualifikation der Bauunternehmen liegt im üblichen Rahmen.	Das Budget wurde überschritten oder ist unrealistisch angesichts der bautechnischen Risiken. Bauunternehmen eventuell nicht ausreichend qualifiziert.
Stärke des Projekt-/Bauträgers				
Finanzkraft und Bereitschaft, das Objekt zu unterstützen	Der Projekt-/Bauträger bringt eine sehr beträchtliche Bareinlage in den Bau oder den Kauf der Immobilie ein. Der Projekt-/Bauträger hat erhebliche Ressourcen und begrenzte Schulden und Eventualverbindlichkeiten. Die Immobilien des Projekt-/Bauträgers sind geografisch und nach Art der Objekte diversifiziert.	Der Projekt-/Bauträger bringt eine erhebliche Bareinlage in den Bau oder den Kauf der Immobilie ein. Die finanzielle Lage des Projekt-/Bauträgers erlaubt ihm eine Unterstützung des Objekts bei defizitärem Cashflow. Die Immobilien des Projekt-/Bauträgers liegen an verschiedenen Orten.	Der Beitrag des Projekt-/Bauträgers ist unwesentlich oder nicht monetär. Die finanziellen Ressourcen des Projekt-/Bauträgers sind durchschnittlich bis unterdurchschnittlich.	Der Projekt-/Bauträger ist nicht bereit oder ausserstande, das Objekt zu unterstützen.
Referenzen und Erfahrung mit vergleichbaren Immobilien	Erfahrene Verwaltung und hohe Projektträgerqualität. Sehr guter Ruf und langjährige und erfolgreiche Erfahrung in vergleichbaren Objekten.	Angemessene Verwaltung/Projektträgerqualität. Der Projektträger oder die Verwaltung haben erfolgreiche Erfahrung in vergleichbaren Objekten.	Mittelmässige Verwaltung/Projektträgerqualität. Die Erfahrung der Verwaltung bzw. des Projektträgers gibt zu keinen ernstlichen Bedenken Anlass.	Ineffiziente Verwaltung und unterdurchschnittliche Projektträgerqualität. Probleme bei Verwaltung und Projektträgern haben in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Immobilien geführt.
Beziehung zu bedeutenden Akteuren auf dem Immobilienmarkt	Enge Zusammenarbeit mit führenden Akteuren wie z.B. Maklern.	Bewährte Zusammenarbeit mit führenden Akteuren wie z.B. Maklern.	Angemessene Zusammenarbeit mit Immobilienmaklern und anderen Stellen, die wichtige Dienstleistungen im Immobilienbereich anbieten.	Schlechte Zusammenarbeit mit Immobilienmaklern und/oder anderen Stellen, die wichtige Dienstleistungen im Immobilienbereich anbieten.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Absicherung				
Art des Grundpfandrechts	Erstklassiges unanfechtbares Grundpfandrecht. ¹	Erstklassiges unanfechtbares Grundpfandrecht. ¹	Erstklassiges unanfechtbares Grundpfandrecht. ¹	Der Darlehensgeber hat nur beschränkte Möglichkeiten zur Zwangsvollstreckung.
Mietabtretung (für Immobilien, die an Langzeit-Mieter vermietet sind)	Forderungen sind an den Darlehensgeber abgetreten. Dieser verfügt über Informationen über die Mietverhältnisse, die es ihm erlauben, nötigenfalls die Mieten direkt an sich überweisen zu lassen, z.B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen sind an den Darlehensgeber abgetreten. Dieser verfügt über Informationen über die Mietverhältnisse, die es ihm erlauben, nötigenfalls die Mieter aufzufordern, die Miete direkt an ihn zu überweisen, z.B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen sind an den Darlehensgeber abgetreten. Dieser verfügt über Informationen über die Mietverhältnisse, die es ihm erlauben, nötigenfalls die Mieter aufzufordern, die Miete direkt an ihn zu überweisen, z.B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen sind nicht an den Darlehensgeber abgetreten, oder dieser verfügt nicht über die notwendigen Informationen für eine rechtzeitige Mitteilung an die Mieter.
Qualität des Versicherungsschutzes	Angemessen.	Angemessen.	Angemessen.	Ungenügend.

¹ In manchen Märkten sind Kreditstrukturen, die auch nachrangige Grundpfandrechte beinhalten, stark verbreitet. Nachrangige Grundpfandrechte können ein Hinweis auf entsprechende Risiken sein, wenn die gesamte Beleihungsquote einschl. aller vorrangigen Positionen nicht die typische Beleihungsquote eines erstrangigen Darlehens übersteigt.

Tabelle 3

Aufsichtliche Rating-Kategorien für Objektfinanzierungen

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Finanzkraft				
Marktsituation	Nachfrage ist ausgezeichnet und wachsend, hohe Markteintrittsbarrieren, geringe Sensitivität hinsichtlich technologischen Wandels und veränderter Wirtschaftsaussichten.	Nachfrage ist ausgezeichnet und stabil. Gewisse Markteintrittsbarrieren, gewisse Sensitivität hinsichtlich technologischen Wandels und veränderter Wirtschaftsaussichten.	Nachfrage ist angemessen und stabil, begrenzte Markteintrittsbarrieren, deutliche Sensitivität hinsichtlich technologischen Wandels und veränderter Wirtschaftsaussichten.	Schwache und abnehmende Nachfrage, anfällig gegenüber technologischem Wandel und veränderten Wirtschaftsaussichten, sehr unsicheres Umfeld.
Finanzielle Kennzahlen (Schuldendienst-Deckungsquote und Beleihungsquote)	Ausgezeichnete Finanzkennzahlen für die betreffende Art Aktiva. Sehr robuste wirtschaftliche Modellannahmen.	Ausgezeichnete/akzeptable Finanzkennzahlen für die betreffende Art Aktiva. Robuste projektbezogene wirtschaftliche Annahmen.	Übliche Finanzkennzahlen für die betreffende Art Aktiva.	Schwache Finanzkennzahlen für die betreffende Art Aktiva.
Krisenverhalten	Stabile langfristige Erträge; kann starke Anspannungen im Konjunkturzyklus überstehen.	Ausreichende kurzfristige Erträge. Kredit kann auch unter gewissen widrigen finanziellen Umständen bedient werden. Ein Ausfall ist nur bei sehr schlechter Wirtschaftslage wahrscheinlich.	Ungewissheit über die kurzfristige Ertragslage. Zahlungsströme sind anfällig gegenüber typischen Abschwächungen im Konjunkturzyklus. Kreditausfall in einem normalen Abschwung möglich.	Erträge mit hoher Ungewissheit; sogar unter normalen wirtschaftlichen Umständen ist ein Ausfall möglich, wenn sich die Lage nicht bessert.
Marktliquidität	Weltweiter Markt; Vermögenswerte sind sehr liquide.	Weltweiter oder regionaler Markt; Vermögenswerte sind relativ liquide.	Regionaler Markt mit begrenzten Aussichten in nächster Zeit, was zu geringerer Liquidität führt.	Lokaler Markt und/oder geringe Markttiefe. Geringe oder keine Liquidität, insbesondere in Nischenmärkten.
Politische und rechtliche Rahmenbedingungen				
Politisches Risiko, einschl. Transferrisiko	Sehr gering; falls nötig, sehr wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Gering; falls nötig, wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Mässig; angemessene Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Hoch; keine oder wenig wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Rechtliche und regulatorische Risiken	Rechtsprechung begünstigt die Durchsetzung von Eigentumsansprüchen und Verträgen.	Rechtsprechung begünstigt die Durchsetzung von Eigentumsansprüchen und Verträgen.	Rechtsprechung begünstigt grundsätzlich die Durchsetzung von Eigentumsansprüchen und Verträgen, die Durchsetzung von Eigentumsrechten könnte allerdings langwierig und/oder schwierig sein.	Schwache oder instabile rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen. Rechtsprechung macht unter Umständen die Durchsetzung von Eigentumsrechten und Verträgen langwierig oder unmöglich.
Merkmale der Transaktion				
Finanzierungszeitraum im Vergleich zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer	Volle Abdeckung durch Tilgungsplan/minimale Abschlusszahlung. Kein Tilgungsaufschub.	Etwas bedeutendere Abschlusszahlung, in der Höhe aber akzeptabel.	Bedeutende Abschlusszahlung am Ende der Finanzierungsperiode, mit möglichem Tilgungsaufschub.	Tilgung am Ende der Laufzeit oder hohe Abschlusszahlung.
Betriebsrisiko				
Genehmigungen/Zulassung	Alle Genehmigungen sind erteilt; Objekt erfüllt gegenwärtige und vorhersehbare Sicherheitsbestimmungen.	Alle Genehmigungen sind erteilt bzw. werden es demnächst; Objekt erfüllt gegenwärtige und vorhersehbare Sicherheitsbestimmungen.	Die meisten Genehmigungen sind erteilt bzw. werden es demnächst, ausstehende Genehmigungen gelten als routinemässig; Objekt erfüllt gegenwärtige Sicherheitsbestimmungen.	Probleme beim Erhalt aller benötigten Genehmigungen; ein Teil der Gestaltungs- und/oder Betriebsplanung muss eventuell überarbeitet werden.
Umfang und Beschaffenheit der Betriebs- und Wartungsverträge	Solide langfristige Betriebs- und Wartungsverträge, vorzugsweise mit vertraglichen Leistungsanreizen, und/oder Instandhaltungsrücklagen (falls nötig).	Langfristige Betriebs- und Wartungsverträge und/oder Instandhaltungsrücklagen (falls nötig).	Begrenzte Betriebs- und Wartungsverträge oder begrenzte Instandhaltungsrücklagen (falls nötig).	Kein Betriebs- und Wartungsvertrag: Risiko hoher Betriebskosten, die etwaige Absicherungen überschreiten.
Finanzkraft des Betreibers, Referenzen/Erfahrung bezüglich der Handhabung dieses Objekttyps und Fähigkeit zur Weitervermarktung des Objekts am Ende der Leasingperiode	Ausgezeichnete Referenzen und ausgezeichnete Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Ausreichende Referenzen und Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Schwache oder nur wenige Referenzen und ungewisse Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Keine oder unbekannte Referenzen und Unfähigkeit zur Weitervermarktung.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Merkmale des Objekts				
Ausstattung, Grösse, Gestaltung und Zustand (z.B. Alter, Grösse bei einem Flugzeug) im Vergleich zu anderen Objekten auf demselben Markt.	Starke Vorteile in Gestaltung und Zustand. Standardausstattung, sodass das Objekt einen liquiden Markt bedient.	Überdurchschnittlich bezüglich Gestaltung und Zustand. Standardausstattung, evtl. mit geringen Abweichungen, sodass das Objekt einen liquiden Markt bedient.	Durchschnittlich bezüglich Gestaltung und Zustand. Ausstattung ist etwas spezieller, der Markt könnte folglich enger sein.	Unterdurchschnittlich bezüglich Gestaltung und Zustand. Objekt ist fast am Ende seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Ausstattung ist sehr spezifisch, der Markt für das Objekt ist sehr eng.
Wiederverkaufswert	Gegenwärtiger Wiederverkaufswert deckt die Schulden gut ab.	Wiederverkaufswert liegt etwas über den Schulden.	Wiederverkaufswert liegt kaum über den Schulden.	Wiederverkaufswert liegt unter den Schulden.
Anfälligkeit des Wertes des Objekts und der Liquidität gegenüber Konjunkturzyklen.	Wert des Objekts und Liquidität reagieren kaum auf Konjunkturzyklen.	Wert des Objekts und Liquidität reagieren auf Konjunkturzyklen.	Wert des Objekts und Liquidität reagieren ziemlich stark auf Konjunkturzyklen.	Wert des Objekts und Liquidität reagieren sehr stark auf Konjunkturzyklen.
Stärke der Objektträger				
Finanzkraft der Objektträger, Referenzen/Erfahrung bezüglich der Handhabung dieses Objekttyps und Fähigkeit zur Weitervermarktung des Objekts am Ende der Leasingperiode	Ausgezeichnete Referenzen und ausgezeichnete Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Ausreichende Referenzen und Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Mässige oder nur wenige Referenzen und ungewisse Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Keine oder unbekannte Referenzen und nicht in der Lage, das Objekt weiterzuvermarkten.
Allgemeine Referenzen und Finanzkraft der Objektträger	Objektträger mit ausgezeichneten Referenzen und hervorragender Finanzlage.	Objektträger mit guten Referenzen und guter Finanzlage.	Objektträger mit angemessenen Referenzen und guter Finanzlage.	Objektträger mit keinen oder fragwürdigen Referenzen und/oder schwacher Finanzlage.
Absicherung				
Kontrolle über das Finanzierungsobjekt	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z.B. ein erstklassiges unanfechtbares Sicherungsrecht oder eine Leasingstruktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder über die besitzende Firma.	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z.B. ein unanfechtbares Sicherungsrecht oder eine Leasingstruktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder über die besitzende Firma.	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z.B. ein unanfechtbares Sicherungsrecht oder eine Leasingstruktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder über die besitzende Firma.	Der Vertrag bietet dem Kreditgeber wenig Sicherheit, sodass ein gewisses Risiko besteht, die Kontrolle über das Finanzierungsobjekt zu verlieren.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Rechte und Möglichkeiten des Kreditgebers, Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts zu verfolgen	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, jederzeit und überall (regelmässige Berichte, Möglichkeit zur eigenen Inspektion).	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, fast jederzeit und überall.	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, fast jederzeit und überall.	Der Kreditgeber hat nur begrenzte Möglichkeiten, Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts zu verfolgen.
Versicherung des Objekts	Ausgezeichnete Versicherungsdeckung (mit Deckung für mittelbare Beschädigung) bei erstklassigen Versicherungsunternehmen.	Zufriedenstellende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei guten Versicherungsunternehmen.	Zufriedenstellende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei akzeptablen Versicherungsunternehmen.	Schwache Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung), evtl. bei als schwach einzustufenden Versicherungsunternehmen.

Tabelle 4

Aufsichtliche Rating-Kategorien für Rohstoffhandelsfinanzierungen

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Finanzkraft				
Überdeckung durch Besicherung	Hoch.	Gut.	Zufriedenstellend.	Schwach.
Politische und rechtliche Rahmenbedingungen				
Länderrisiko	Kein Länderrisiko.	Begrenztes Länderrisiko (speziell: Reserven liegen vor der Küste der aufstrebenden Volkswirtschaft).	Länderrisiko vorhanden (speziell: Reserven liegen vor der Küste der aufstrebenden Volkswirtschaft).	Hohes Länderrisiko (speziell: Reserven im Landesinnern der aufstrebenden Volkswirtschaft).
Absicherung/Übertragung des Länderrisikos	Ausgezeichnete Absicherung: Ausgezeichnete „Offshore-Mechanismen“ Strategischer Rohstoff Erstklassiger Käufer	Gute Absicherung: „Offshore-Mechanismen“ Strategischer Rohstoff Starker Käufer	Akzeptable Absicherung: „Offshore-Mechanismen“ Wenig strategischer Rohstoff Akzeptabler Käufer	Nur teilweise Absicherung: Keine „Offshore-Mechanismen“ Nicht strategischer Rohstoff Schwacher Käufer
Merkmale des Finanzierungsobjekts				
Liquidität und Schadenanfälligkeit	Ware wird an Börsen gehandelt und kann mit Futures oder ausserbörslichen Instrumenten abgesichert werden. Ware ist nicht schadenanfällig.	Ware wird an Börsen gehandelt und kann mit ausserbörslichen Instrumenten abgesichert werden. Ware ist nicht schadenanfällig.	Ware wird nicht an Börsen gehandelt, ist aber liquide. Es besteht Unsicherheit bezüglich der Absicherungsmöglichkeiten. Ware ist nicht schadenanfällig.	Ware wird nicht an Börsen gehandelt. Liquidität ist begrenzt wegen Marktgrösse bzw. Markttiefe. Keine geeigneten Absicherungsinstrumente. Ware ist schadenanfällig.
Stärke des Händlers/Initiators				
Finanzkraft des Händlers	Ausgezeichnet, gemessen an Handelsphilosophie und Risiken.	Gut.	Angemessen.	Schwach.

	Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach
Referenzen (inklusive der Bewältigung der logistischen Aufgaben)	Sehr grosse Erfahrung mit der betreffenden Art von Transaktionen. Beste Referenzen hinsichtlich Erfolg und Kosteneffizienz.	Ausreichend Erfahrung mit der betreffenden Art von Transaktionen. Überdurchschnittliche Referenzen hinsichtlich Erfolg und Kosteneffizienz.	Beschränkte Erfahrung mit der betreffenden Art von Transaktionen. Durchschnittliche Referenzen hinsichtlich Erfolg und Kosteneffizienz.	Allgemein begrenzte oder unsichere Erfahrung. Volatile Kosten und Erträge.
Kontrolle der Handelstransaktionen und Absicherungsstrategien	Gute Standards bezüglich Auswahl der Kontrahenten, Absicherung und Überwachung.	Angemessene Standards bezüglich Auswahl der Kontrahenten, Absicherung und Überwachung.	Die bisherigen Geschäfte verliefen ohne oder mit nur geringen Problemen.	Der Händler hat mit bisherigen Geschäften bedeutende Verluste gemacht.
Qualität der finanziellen Offenlegung	Ausgezeichnet.	Gut.	Zufriedenstellend.	Offenlegung der finanziellen Verhältnisse beinhaltet Unsicherheiten bzw. ist ungenügend.
Absicherung				
Kontrolle über das Objekt	Dank erstklassigem unanfechtbarem Sicherungsrecht hat der Kreditgeber wenn nötig jederzeit rechtlichen Zugriff auf das Objekt.	Dank erstklassigem unanfechtbarem Sicherungsrecht hat der Kreditgeber wenn nötig jederzeit rechtlichen Zugriff auf das Objekt.	An wenigen Punkten in der Prozesskette gibt es eine Durchbrechung der rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten des Kreditgebers auf das Objekt. Dieser Bruch ist dadurch gemildert, dass der Handelsablauf bekannt ist oder gegebenenfalls ein Vertrag mit einer Drittpartei besteht.	Vertragsgestaltung lässt Spielraum für das Risiko, die Kontrolle über das Finanzierungsobjekt zu verlieren. Die Wiedererlangung des Objekts ist nicht gewährleistet.
Versicherung des Objekts	Ausgezeichnete Versicherungsdeckung (mit Deckung für mittelbare Beschädigung) bei erstklassigen Versicherungsunternehmen.	Zufriedenstellende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei guten Versicherungsunternehmen.	Angemessene Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei akzeptablen Versicherungsunternehmen.	Schwache Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung), eventuell bei als schwach einzustufenden Versicherungsunternehmen.

Anhang 5

Berechnung der Effekte von Kreditrisikominderungen im Rahmen der aufsichtlichen Formel – Beispiele

Nachstehend werden einige Beispiele aufgeführt, wie Sicherheiten und Garantien in der aufsichtlichen Formel (SF) zu berücksichtigen sind.

Beispiel für die Berücksichtigung von Sicherheiten – proportionale Absicherung

Angenommen, ein Originator erwirbt eine Verbriefungsposition in Höhe von € 100 mit einem Besicherungsniveau über K_{IRB} hinaus, für die weder ein externes noch ein abgeleitetes Rating verfügbar ist. Zusätzlich wird unterstellt, dass die SF-Eigenkapitalanforderung € 1,6 beträgt (multipliziert mit 12,5 resultieren daraus gewichtete Risikoaktiva in Höhe von € 20). Weiterhin wird angenommen, dass der Originator Sicherheiten in Höhe von € 80 in Form von Bareinlagen erhalten hat, die auf dieselbe Währung wie die Verbriefungsposition lauten. Die Eigenkapitalanforderung für diese Position wird bestimmt, indem die SF-Eigenkapitalanforderung mit dem Quotienten aus dem bereinigten Betrag (nach Risikominderung) und der ursprünglichen Höhe der Position multipliziert wird, wie im Folgenden veranschaulicht.

Schritt 1: Risikobereinigter Betrag (E^*) = $\max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\}$

$$E^* = \max \{0, [100 \times (1 + 0) - 80 \times (1 - 0 - 0)]\} = € 20$$

Dabei gilt (auf der Basis der obigen Angaben):

- E^* = Höhe der Position nach Berücksichtigung der Risikominderung (€ 20)
- E = gegenwärtige Höhe der Position (€ 100)
- H_e = der Position angemessener Abschlag (Haircut). (Dieser Abschlag ist hier nicht relevant, weil der Originator die Verbriefungsposition nicht im Austausch gegen Sicherheiten herausgelegt hat.)
- C = aktueller Wert der erhaltenen Sicherheiten (€ 80)
- H_c = Haircut für die Sicherheiten (0)
- H_{fx} = Haircut für die Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und zugrundeliegender Position (0)

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $(E^* / E) \times$ SF-Eigenkapitalanforderung

Dabei gilt (auf der Basis der obigen Angaben):

$$\text{Eigenkapitalanforderungen} = € 20 / € 100 \times € 1,6 = € 0,32$$

Beispiel für die Berücksichtigung von Garantien – proportionale Absicherung

Mit Ausnahme der Art der Kreditrisikominderung gelten alle Annahmen des Beispiels für die Berücksichtigung von Sicherheiten. Angenommen, die Originatorbank hat eine anererkennungsfähige, unbesicherte Garantie über € 80 von einer anderen Bank erhalten. Ein Haircut für Währungsinkongruenz ist daher nicht erforderlich. Die Eigenkapitalanforderung bestimmt sich wie folgt:

- Der abgesicherte Teil der Verbriefungsposition (€ 80) erhält das Risikogewicht des Garantiegebers. Das Risikogewicht des Garantiegebers entspricht dem Risikogewicht, das nach

Massgabe des IRB-Ansatzes auf einen unbesicherten Kredit an die garantiegebende Bank anzuwenden wäre. Angenommen, dieses Risikogewicht beträgt 10%. Daraus errechnet sich eine Eigenkapitalanforderung für den abgesicherten Teil wie folgt: $€80 \times 10\% \times 0,08 = €0,64$.

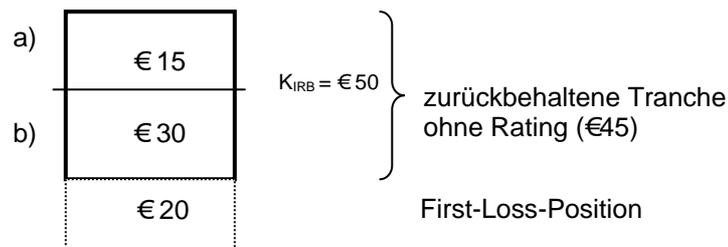
- Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil (€20) wird ermittelt durch die Multiplikation der Kapitalanforderung für die Verbriefungsposition vor Absicherung mit dem Prozentsatz des unbesicherten Teils der Verbriefungsposition. Der unbesicherte Teil beträgt: $€20 / €100 = 20\%$. Die Eigenkapitalanforderung beträgt daher: $€1,6 \times 20\% = €0,32$.

Die gesamte Eigenkapitalanforderung für die besicherten und unbesicherten Teile beträgt somit:

$€0,64$ (besicherter Teil) + $€0,32$ (unbesicherter Teil) = $€0,96$.

Beispiel für eine Kreditrisikominderung, die nur die höchstrangigen Teile betrifft

Angenommen, ein Originator hat ein Kreditportfolio über €1 000 verbrieft. K_{IRB} beträgt für dieses Portfolio 5% (Kapitalanforderung = €50). Die die ersten Verluste auffangende Tranche („First-Loss-Position“) beträgt €20. Der Originator behält nur die vorletztrangige Tranche, die die über die First-Loss-Position hinausgehenden Verluste auffängt: eine Tranche ohne Rating in Höhe von €45. Dieser Sachverhalt kann wie folgt veranschaulicht werden:



1. Eigenkapitalanforderungen ohne Sicherheiten oder Garantien

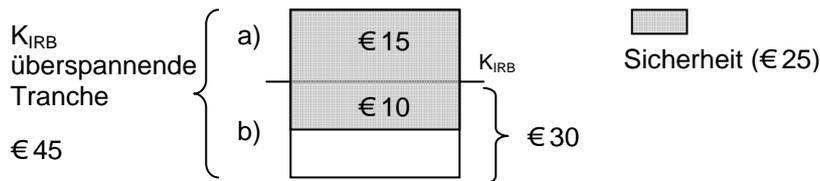
In diesem Beispiel entspricht die Eigenkapitalanforderung für die zurückbehaltene ungeratete Tranche, durch die die K_{IRB} -Grenze verläuft, der Summe der Kapitalanforderungen für die Tranchen a) und b) in der obigen Darstellung:

- Es wird unterstellt, dass das SF-Risikogewicht für diese Teiltranche 820% beträgt. Die gewichteten Risikoaktiva betragen daher $€15 \times 820\% = €123$. Die Eigenkapitalanforderung entspricht $€123 \times 8\% = €9,84$.
- Die Teiltranche unterhalb von K_{IRB} muss vom Eigenkapital abgezogen werden. Die gewichteten Risikoaktiva betragen: $€30 \times 1250\% = €375$. Die Eigenkapitalanforderung entspricht $€375 \times 8\% = €30$.

Die gesamte Eigenkapitalanforderung für die K_{IRB} überspannende Tranche ohne Rating ist damit = $€9,84 + €30 = €39,84$.

2. Eigenkapitalanforderungen mit Sicherheiten

Es wird jetzt angenommen, dass der Originator Sicherheiten in Höhe von €25 in Form einer Bareinlage erhalten hat, die auf dieselbe Währung wie die Verbriefungsposition lautet. Weil die K_{IRB} -Grenze durch die zurückbehaltene Tranche verläuft, muss unterstellt werden, dass die Sicherheit die höchstrangige oberhalb von K_{IRB} liegende Teiltranche (Teiltranche a) besichert durch €15 Bareinlage) deckt und dass – sofern noch überschüssige Sicherheiten vorhanden sind – die Deckung der Teiltranche unterhalb von K_{IRB} beginnend mit dem höchstrangigen Teil (z.B. Teiltranche b) besichert durch €10 Bareinlage) zugeordnet werden muss. Daraus ergibt sich:



Die Eigenkapitalanforderung für diese Position wird bestimmt durch die Multiplikation der SF-Eigenkapitalanforderung mit dem Quotienten aus dem bereinigten Wert (nach Risikominderung) und dem ursprünglichen Betrag der Position, wie nachstehend veranschaulicht. Dieser Ansatz muss auf die zwei Teiltranchen angewandt werden.

- a) Die erste Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 15 und ist in Höhe von € 15 besichert, sodass sie in diesem Fall vollständig besichert ist. Mit anderen Worten:

Schritt 1: Risikobereinigter Betrag der Position

$$E^* = \max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\} = \max \{0, [15 - 15]\} = € 0$$

Mit:

E^* = Höhe der Position nach Berücksichtigung der Risikominderung (€ 0)

E = gegenwärtige Höhe der Position (€ 15)

C = aktueller Wert der erhaltenen Sicherheiten (€ 15)

H_e = Haircut für die Position (hier nicht relevant, daher 0)

H_c und H_{fx} = Haircut für die Sicherheiten sowie Haircut für die Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und zugrundeliegender Position (aus Vereinfachungsgründen 0)

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $(E^* / E) \times$ SF-Eigenkapitalanforderung

$$\text{Eigenkapitalanforderung} = 0 \times € 9,84 = € 0$$

- b) Die zweite Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 30 und ist in Höhe von € 10 besichert, was dem verbleibenden Wert der Sicherheit nach Absicherung der Teiltranche oberhalb von K_{IRB} entspricht. Folglich müssen die € 10 dem höchstrangigen Teil der Teiltranche von € 30 zugeordnet werden.

Schritt 1: Risikobereinigter Betrag der Position

$$E^* = \max \{0, [30 \times (1 + 0) - 10 \times (1 - 0 - 0)]\} = € 20$$

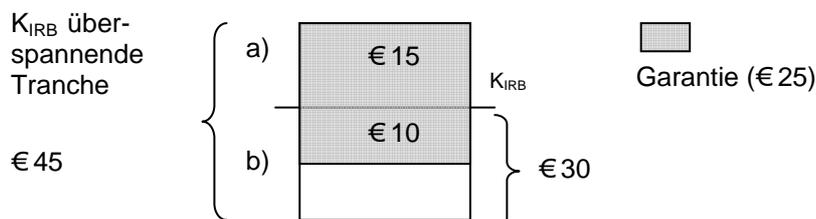
Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $(E^* / E) \times$ SF-Eigenkapitalanforderung

$$\text{Eigenkapitalanforderung} = € 20 / € 30 \times € 30 = € 20$$

Im Ergebnis ist die gesamte Eigenkapitalanforderung für die K_{IRB} überspannende Tranche ohne Rating, damit = € 0 + € 20 = € 20.

3. Garantie

Es wird jetzt unterstellt, dass die Originatorbank anstelle der Sicherheit eine anerkannte, unbesicherte Garantie von einer anderen Bank in Höhe von € 25 erhalten hat. Aus diesem Grund ist kein Haircut für Währungsinkongruenzen anzuwenden. Dieser Sachverhalt kann wie folgt dargestellt werden:



Die Eigenkapitalanforderung für die beiden Teiltranchen wird wie folgt bestimmt:

- a) Die erste Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 15 und eine Garantie über € 15; sie ist somit vollständig besichert. Die € 15 erhalten ein Risikogewicht, das dem des Garantiegebers entspricht. Dieses Risikogewicht entspricht dem Risikogewicht, das nach Massgabe des IRB-Ansatzes auf einen unbesicherten Kredit an die garantierende Bank anzuwenden wäre. Hier wird ein Risikogewicht von 20% angenommen.

Die Eigenkapitalanforderung für diese besicherte Teiltranche beträgt somit: $€ 15 \times 20\% \times 8\% = € 0,24$.

- b) Die zweite Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 30 und ist in Höhe von € 10 garantiert; dieser Betrag ist dem höchstrangigen Teil der Teiltranche zuzuordnen. Dementsprechend beträgt der besicherte Teil € 10 und der unbesicherte Teil € 20.

- Wieder erhält der besicherte Teil dieser Teiltranche das Risikogewicht der garantierenden Bank.

Die Eigenkapitalanforderung für den besicherten Teil beträgt $€ 10 \times 20\% \times 8\% = € 0,16$.

Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil (einer Verbriefungsposition ohne Rating unterhalb von K_{IRB}) ist $€ 20 \times 125\% \times 8\% = € 20$.

Die **Gesamteigenkapitalanforderung für die K_{IRB} übersteigende Tranche ohne Rating** ist somit = $€ 0,24$ (besicherter Teil oberhalb von K_{IRB}) + $€ 0,16$ (besicherter Teil unterhalb von K_{IRB}) + $€ 20$ (unbesicherter Teil unterhalb von K_{IRB}) = $€ 20,4$.

Anhang 6

Zuordnung zu den Geschäftsfeldern

Ebene 1	Ebene 2	Aktivitäten
Unternehmens- finanzierung/ -beratung (Corporate Finance)	Unternehmens- finanzierung/-beratung	Fusionen und Übernahmen, Emissions- und Platzierungsgeschäft, Privatisierungen, Verbriefung, Wirtschaftsforschung und -analyse, Kredite (öffentliche Hand, hochrentierend), Aktien, Syndizierungen, Börsengang, Privatplatzierungen
	öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsgeschäft	
Handel (Trading & Sales)	Kundengeschäfte	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Warenhandel, Mittelaufnahme, Mittelanlage, Wertpapier-Eigengeschäfte, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (Orderausführung und Service für professionelle Investoren), Schuldtitel, Prime Brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Retail-Geschäft (Retail Banking)	Massengeschäft (Retail-Geschäft)	Einlagen- und Kreditmassengeschäft, Bankdienstleistungen, Steuer- und Nachlassberatung
	Private Banking	für vermögendere Privatkunden: Finanzierungen und Geldanlagen, Bank- dienstleistungen, Steuer- und Nachlassberatung, Vermögens- und Anlageberatung
	Kartendienstleistungen	Handels-/Gewerbe-/Unternehmenskarten, individuelle Karten und Massengeschäft
Firmenkunden- geschäft (Commercial Banking)	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Bürgschaften und Garantien, Wechselgeschäft
Zahlungsverkehr und Wertpapier- abwicklung (Payment & Settlement) ¹	Externe Kunden, Dritte	Zahlungsverkehr und Inkasso, Geldüberweisungen, Clearing und Wert- papierabwicklung
Depot- und Treu- handgeschäfte (Agency Services)	Depot, Verwahrung	Anderkonten, Depotgeschäft, Wertpapierleihe (für Kunden); weiterer Service für Unternehmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Stiftungen	
Vermögensver- waltung (Asset Management)	gebundene Vermögens- verwaltung	in Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen, „Private Equity“
	freie Vermögens- verwaltung	in Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovi- sionsgeschäft (Retail Brokerage)	Ausführung von Wert- papieraufträgen	Ausführung von Orders, Verwaltungsgeschäft für Privatkunden

¹ Verluste aus dem Zahlungsverkehr und der Wertpapierabwicklung, die Eigengeschäfte einer Bank betreffen, sind den Verlusten des jeweils betroffenen Geschäftsfeldes zuzuordnen.

Grundsätze für die Zuordnung zu den Geschäftsfeldern²

- a) Alle Tätigkeiten müssen zugleich überschneidungsfrei und vollständig einem der acht Geschäftsfelder der Ebene 1 zugeordnet werden.
- b) Jede bankgeschäftliche oder anderweitige Tätigkeit, die nicht ohne Weiteres innerhalb dieses Grundgerüsts einem Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, die aber eine ergänzende Tätigkeit zu einem im Grundgerüst enthaltenen Geschäft ist, muss dem Geschäftsfeld zugeordnet werden, das sie unterstützt. Wenn mehr als ein Geschäftsfeld durch diese ergänzende Tätigkeit unterstützt wird, ist ein objektives Zuordnungskriterium anzuwenden.
- c) Wenn eine Tätigkeit bei der Zuordnung des Bruttoertrags nicht einem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, muss das Geschäftsfeld mit der höchsten Kapitalanforderung gewählt werden. Dieses Geschäftsfeld gilt dann auch für die allfällige ergänzende Tätigkeiten.
- d) Banken können interne Verrechnungsmethoden anwenden, um den Bruttoertrag auf die Geschäftsfelder aufzuteilen, vorausgesetzt dass der gesamte Bruttoertrag der Bank (wie er unter dem Basisindikatoransatz erfasst würde) der Summe der Bruttoerträge der acht einzelnen Geschäftsfelder entspricht.
- e) Die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken vorgenommene Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern sollte mit der Abgrenzung der Geschäftsfelder übereinstimmen, die für die Berechnung anderer aufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen gewählt wird, d.h. für das Kredit- und das Marktrisiko. Alle Abweichungen von diesem Prinzip müssen klar begründet und dokumentiert sein.
- f) Das angewandte Zuordnungsverfahren muss klar dokumentiert sein. Besonders die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder müssen hinreichend klar und detailliert sein, um die Zuordnung für Dritte nachvollziehbar zu machen. In der Dokumentation muss u.a. jegliche Ausnahme und Abweichung klar begründet und protokolliert werden.

² Ergänzende Empfehlungen für die Zuordnung zu den Geschäftsfeldern

Unter der Voraussetzung, dass die obigen Grundsätze für die Zuordnung zu den Geschäftsfeldern beachtet werden, haben die Banken verschiedene anerkennungsfähige Möglichkeiten, ihre Tätigkeiten den acht Geschäftsfeldern zuzuordnen. Gleichwohl ist dem Ausschuss bewusst, dass einige Banken weitergehende Hinweise begrüßen würden. Die folgenden Ausführungen sind daher als ein mögliches Beispiel zu verstehen, wie eine Bank ihren Bruttoertrag aufteilen könnte:

Der Bruttoertrag aus dem Retail-Geschäft besteht aus den Nettozinseinkünften aus den Darlehen und Krediten an Privatkunden und KMU, die wie Privatkunden behandelt werden, zuzüglich der Provisionen aus dem traditionellen Massengeschäft, der Nettoeinkünfte aus Swaps und anderen Derivaten, die zur Absicherung der Risiken aus dem Retail-Anlagebuch eingesetzt werden, sowie der Erträge aus angekauften Forderungen im Retail-Geschäft. Um das Zinsergebnis für das Retail-Geschäft zu berechnen, werden die Zinserträge aus den Darlehen und Krediten für Privatkunden abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Refinanzierungskosten für diese Darlehen herangezogen (unabhängig von ihrer Quelle – Einlagen von Privatkunden oder anderen).

Entsprechend besteht der Bruttoertrag aus dem Firmenkundengeschäft aus dem Nettozinsertrag aus Darlehen und Krediten an Unternehmen (einschl. der KMU, die als Firmenkunden behandelt werden), Banken und öffentliche Stellen sowie den Erträgen aus angekauften Forderungen im Unternehmenskreditgeschäft, zuzüglich Provisionen aus dem traditionellen Firmenkundengeschäft einschl. Kreditzusagen, Garantien, Wechsel, Nettozinseinkünften (z.B. Zinscoupons und Dividenden) aus Wertpapieren im Anlagebuch sowie Gewinnen und Verlusten aus Swaps und anderen Derivaten, die zur Absicherung der Risiken aus dem Firmenkunden-Anlagebuch eingesetzt werden. Auch hier basiert die Berechnung des Zinsergebnisses auf den vereinnahmten Zinserträgen aus dem Kreditgeschäft mit Unternehmen, Banken und öffentlichen Stellen abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Refinanzierungskosten für diese Kredite (unabhängig von der Quelle).

Für den Handel besteht der Bruttoertrag aus Gewinnen/Verlusten aus Instrumenten des Handelsbuches abzüglich Refinanzierungskosten zuzüglich Provisionen aus dem Grosskunden-Maklergeschäft.

Bei den anderen fünf Geschäftsfeldern besteht der Bruttoertrag hauptsächlich aus den Nettoprovisionen, die für diese Geschäfte vereinnahmt werden. Im Zahlungsverkehr und in der Wertpapierabwicklung besteht der Bruttoertrag aus Provisionen, die eingenommen werden, um die Kosten für die Bereitstellung von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystemen für Grosskunden abzudecken. Asset Management ist die Vermögensverwaltung für Dritte.

- g) Es muss Verfahren für die Zuordnung neuer Tätigkeiten oder Produkte geben.
- h) Die Geschäftsleitung ist für die Zuordnungsgrundsätze, die vom obersten Verwaltungsorgan der Bank zu genehmigen sind, verantwortlich.
- i) Der Zuordnungsprozess muss Gegenstand einer unabhängigen Überprüfung sein.

Anhang 7

Operationelle Risiken – Detaillierte Klassifizierung von Verlustereignissen

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
Interne betrügerische Handlungen	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung, Umgehung von Vorschriften, Gesetzen oder internen Bestimmungen, an denen mindestens eine interne Partei beteiligt ist; ausgenommen sind Ereignisse, die auf Diskriminierung oder (sozialer und kultureller) Verschiedenheit beruhen	Unbefugte Handlungen	Nicht gemeldete Transaktionen (vorsätzlich) Unzulässige Transaktionen (mit finanziellem Schaden) Falschbezeichnung einer Position (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug / Kreditbetrug / Einlagen ohne Wert Diebstahl / Erpressung / Unterschlagung / Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschung Scheckbetrug Schmuggel Kontoübernahme / Identitätstäuschung / usw. Steuerdelikt / Steuerhinterziehung (vorsätzlich) Bestechung / Schmiergeldzahlung Insidergeschäft (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externe betrügerische Handlungen	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung oder der Umgehung von Gesetzen durch einen Dritten	Diebstahl und Betrug	Diebstahl / Raub Fälschung Scheckbetrug
		Systemsicherheit	Schäden durch Hackeraktivitäten Diebstahl von Informationen (mit finanziellem Schaden)
Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstossen; Verluste aufgrund von Zahlungen aus Ansprüchen wegen Körperverletzung; Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit	Ereignisse in Verbindung mit Arbeitnehmern	Ereignisse im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern, Sozialleistungen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses Gewerkschaftsaktivitäten
		Sicherheit des Arbeitsumfeldes	Allgemeine Haftpflicht (Ausrutschen und Stürzen usw.) Verstoss gegen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen Kompensations-/Schadensersatzzahlungen an Arbeitnehmer
		soziale und kulturelle Verschiedenheit/Diskriminierung	jede Art von Diskriminierung

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschl. treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen); Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts	Angemessenheit, Offenlegung und treuhänderische Pflichten	Verstoss gegen treuhänderische Pflichten / Verletzung von Richtlinien Angelegenheiten in Bezug auf Angemessenheit und Offenlegung („Know your customer“-Regelungen usw.) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Verbrauchern/Privatkunden Verletzung von Datenschutzbestimmungen Aggressive Verkaufspraktiken Provisionsschneiderei Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Darlehensgebers
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Kartell Unzulässige Geschäfts-/Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) Nicht genehmigte Geschäftstätigkeit Geldwäsche
		Produktfehler	Produktmängel (unbefugt usw.) Modellfehler
		Kundenauswahl, Kreditbetreuung und Kreditumfang	Versagen bei der Kundenprüfung gemäss Richtlinien Überschreitung des Kundengesamtlimits
		Beratungstätigkeiten	Auseinandersetzungen über Erfolg der Beratung
Sachschäden	Verluste aufgrund von Beschädigungen oder Verlust von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse	Katastrophen und andere Ereignisse	Verluste durch Naturkatastrophen Personenschäden aufgrund von externen Ereignissen (Terrorismus, Vandalismus)
Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen	Systeme	Hardware Software Telekommunikation Ausfall/Störung der Stromversorgung

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
Abwicklung, Lieferung und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Handelspartnern und Lieferanten/Anbietern	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsstörungen Fehler bei der Dateneingabe, -pflege oder -speicherung Überschreiten eines Termins oder Nichterfüllung einer Aufgabe Fehlerhafte Anwendung von Modellen/Systemen Buchungsfehler / falsche Kontozuordnung Fehler bei der Durchführung sonstiger Aufgaben Fehlerhafte Lieferung Fehlerhafte Verwaltung von Besicherungsinstrumenten Pflege der Referenzdaten
		Überwachung und Meldung	Nichteinhaltung zwingender Meldepflichten Ungenauer externer Bericht (Schaden eingetreten)
		Kundenaufnahme und -dokumentation	Freigabe durch Kunden/Haftungsausschluss fehlt Rechtsdokumente fehlen/unvollständig
		Kundenkontoführung	Ungenehmigter Zugriff auf Konten Fehlerhafte Kundenunterlagen (Schaden eingetreten) Fahrlässiger Verlust/Schaden bei Kundenvermögenswerten
		Geschäftspartner im Handel	Fehlerhafte Erfüllung durch Geschäftspartner (Nichtkunden) Verschiedene Unstimmigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Auslagerungen Unstimmigkeiten mit Lieferanten

Anhang 8

Überblick über die Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für mit finanziellen Sicherheiten unterlegte Geschäfte im Standard- und im IRB-Ansatz

1. Die Regelungen im Abschnitt „Der Standardansatz – Kreditrisikominderung“ für besicherte Geschäfte legen grundsätzlich die Behandlung von Forderungen im Anlagebuch, die mit finanziellen Sicherheiten von ausreichender Qualität unterlegt sind, sowohl für den Standardansatz als auch den IRB-Basisansatz fest. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz benutzen, werden finanzielle Sicherheiten für Forderungen im Anlagebuch typischerweise durch Verwendung ihrer eigenen Schätzungen berücksichtigen, um die Verlustausfallquote (LGD) für Forderungen zu bestimmen. Eine Ausnahmeregelung beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz betrifft die Anerkennung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, wie nachfolgend ausgeführt wird.
2. Besicherte Forderungen in Form von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (d.h. Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäfte) sind besonders zu berücksichtigen. Solche Geschäfte im Handelsbuch sind mit einer Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko belegt, wie nachfolgend beschrieben. Darüber hinaus müssen alle Banken, auch solche, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, die nachfolgend dargestellten Kreditrisikominderungsmethoden für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte im Anlage- und im Handelsbuch, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, verwenden, wenn die Netting-Effekte bei der Eigenkapitalberechnung anerkannt werden sollen.

Standardansatz und IRB-Basisansatz

3. Banken, die den Standardansatz verwenden, können zur Bestimmung des angemessenen Risikogewichts für ein durch anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten besichertes Geschäft den einfachen oder den umfassenden Ansatz nutzen. Im einfachen Ansatz ersetzt das Risikogewicht der Sicherheit das Risikogewicht des Kontrahenten. Abgesehen von wenigen Geschäftsarten mit sehr geringem Risiko beträgt die Untergrenze für das Risikogewicht 20%. Im IRB-Basisansatz können die Banken nur den umfassenden Ansatz verwenden.
4. Im umfassenden Ansatz reduzieren anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten den Forderungsbetrag gegenüber dem Kontrahenten. Der Betrag der Sicherheiten wird vermindert und, wo dies angebracht erscheint, die Forderungshöhe durch die Anwendung eines Haircuts erhöht, um mögliche Marktpreisänderungen von Wertpapieren und ausländischen Währungen über die Halteperiode zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ergibt einen risikobereinigten Forderungsbetrag E^* . Banken können entweder die vom Ausschuss vorgegebenen aufsichtlichen Haircuts oder bei Erfüllung entsprechender Kriterien ihre „eigenen“ Haircut-Schätzungen verwenden. Wenn die aufsichtliche Halteperiode für die Berechnung der Haircut-Höhe nicht mit der Halteperiode übereinstimmt, die in den Regeln für diese Art besicherter Geschäfte festgelegt ist, sind die Haircuts angemessen herauf- bzw. herabzuskalieren. Ist E^* berechnet, können die Banken, die den Standardansatz verwenden, diesem Betrag das entsprechende Risikogewicht des Kontrahenten zuweisen. Für mit finanziellen Sicherheiten unterlegte Geschäfte, die nicht Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte innerhalb einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, ist im IRB-Basisansatz der Wert E^* zur Anpassung der LGD für diese Forderung zu verwenden.

Besondere Aspekte von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften

5. Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte im Handelsbuch werden wie ausserbörsliche Derivate im Handelsbuch mit einer Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko belegt. Zur Berechnung dieser Eigenkapitalanforderung müssen die Banken im Standardansatz den umfassenden Ansatz für Sicherheiten verwenden; der einfache Ansatz steht nicht zur Verfügung.

6. Die Eigenkapitalbehandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften, die nicht einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist die gleiche wie für andere besicherte Geschäfte. Jedoch steht es der nationalen Bankenaufsicht frei, den Banken, die den umfassenden Ansatz verwenden, einen Haircut von Null für Geschäfte mit einem wesentlichen Marktteilnehmer und bei Erfüllung bestimmter anderer Kriterien einzuräumen (Ausnahmeregelung). Wenn Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, unabhängig davon, ob sie im Anlagebuch oder im Handelsbuch gehalten werden, kann sich eine Bank dafür entscheiden, die Netting-Effekte bei der Eigenkapitalberechnung nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird jedes Geschäft so mit Eigenkapital unterlegt, wie wenn es keine Netting-Rahmenvereinbarung gäbe.

7. Wenn eine Bank die Effekte einer Netting-Rahmenvereinbarung auf Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte bei der Eigenkapitalberechnung berücksichtigen will, muss sie die im Abschnitt über die Kreditrisikominderung erläuterte Behandlung für jeden Kontrahenten einzeln anwenden. Dies gilt für alle einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegenden Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte, unabhängig davon, ob die Bank den Standardansatz, den IRB-Basisansatz oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwendet, und unabhängig davon, ob das Geschäft im Anlage- oder im Handelsbuch gehalten wird. Im Rahmen dieser Vorgehensweise ermittelt die Bank E^* als Summe des aktuellen Nettoforderungsbetrags gemäss Kontrakt und eines Aufschlags für mögliche Änderungen bei Wertpapierpreisen und Wechselkursen. Der Aufschlag kann durch einen aufsichtlich vorgegebenen Haircut oder – bei Banken, die die entsprechenden Kriterien erfüllen – durch selbstgeschätzte Haircuts oder durch ein internes VaR-Modell bestimmt werden. Die Ausnahmeregelung für Haircuts auf Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte ist bei Verwendung eines internen VaR-Modells nicht möglich.

8. Bei der berechneten Grösse E^* handelt es sich um einen unbesicherten Kreditäquivalenzbetrag, der die Forderungshöhe im Standardansatz und die ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD) sowohl im IRB-Basis- als auch im fortgeschrittenen IRB-Ansatz darstellt. E^* wird als EAD in den IRB-Ansätzen verwendet und ist daher gleich zu behandeln wie der Kreditäquivalenzbetrag (berechnet als Summe der Wiederbeschaffungskosten und eines Zuschlags für den möglichen zukünftigen Wert) für ausserbörsliche Derivate, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen.

Anhang 9

Der vereinfachte Standardansatz¹

I. Kreditrisiko – allgemeine Regeln für die Risikogewichte

1. Forderungen sollten nach Abzug etwaiger Einzelwertberichtigungen risikogewichtet werden.

A. Forderungen an Staaten und Zentralbanken

2. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden auf Basis der gemeinsamen Länderrisikoklassifizierungen der Exportversicherungsagenturen („export credit agencies“; ECA) risikogewichtet, die die OECD-Methodik („Arrangement on Officially Supported Export Credits“) anwenden. Die Länderrisikoklassifizierungen sind auf der Website der OECD verfügbar.² Die OECD-Methodik sieht acht Kategorien für die Länderrisikoklassifizierungen vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet werden. Die Länderrisikoklassifizierungen einer Exportversicherungsagentur sind – wie nachstehend im Einzelnen dargelegt – jeweils einer bestimmten Risikogewichtskategorie zuzuordnen.

ECA-Länderrisiko- klassifizierung	0–1	2	3	4–6	7
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	150%

3. Nach Ermessen der nationalen Aufsicht können für Kredite von Banken an ihren Sitzstaat (oder dessen Zentralbank) niedrigere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Landeswährung lautet und in dieser refinanziert³ ist.⁴ Sofern von dieser Ermessensfreiheit Gebrauch gemacht wird, können die Aufsichtsinstanzen anderer Länder ihren Banken ebenfalls erlauben, das gleiche Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder dessen Zentralbank) anzuwenden, wenn diese Kredite auf die Währung des Staates lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

B. Forderungen an sonstige öffentliche Stellen

4. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft erhalten ein Risikogewicht von 0%.

5. Auf die folgenden multilateralen Entwicklungsbanken (MDB) ist ein Risikogewicht von 0% anzuwenden:

- Weltbankgruppe, bestehend aus der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und der International Finance Corporation (IFC)

¹ Dieser Ansatz sollte nicht als ein weiterer Ansatz zur Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals gesehen werden. Er ist lediglich eine Zusammenstellung der einfachsten Möglichkeiten zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva

² Die gemeinsamen Länderrisikoklassifizierungen („Country Classification“) sind auf der Website der OECD (<http://www.oecd.org>) auf der Seite des Departments Trade Directorate unter „Export Credits / Export Credit Arrangement“ verfügbar.

³ Dies bedeutet, dass die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in Landeswährung hat.

⁴ Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden.

- Asian Development Bank (ADB)
 - African Development Bank (AfDB)
 - Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)
 - Inter-American Development Bank (IADB)
 - Europäische Investitionsbank (EIB)
 - Europäischer Investitionsfonds (EIF)
 - Nordic Investment Bank (NIB)
 - Caribbean Development Bank (CDB)
 - Islamic Development Bank (IDB)
 - Entwicklungsbank des Europarates (CEDB)
6. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an andere MDB beträgt 100%.
7. Forderungen an sonstige öffentliche Stellen („public sector entities“, PSE) im Inland werden wie Forderungen an Banken des entsprechenden Landes behandelt. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz können Forderungen an bestimmte inländische PSE aber auch wie Forderungen an den Sitzstaat dieser PSE behandelt werden.⁵ Sofern dieser Ansatz gewählt wird, können die Aufsichtsinstanzen anderer Länder ihren Banken gestatten, Forderungen an diese PSE genauso zu behandeln.

C. Forderungen an Banken und Wertpapierhäuser

8. Banken wird ein Risikogewicht zugeordnet, das auf der Gewichtung von Forderungen an das jeweilige Sitzland basiert (s. Absatz 2). Die Einordnung ist in der nachstehenden Tabelle dargelegt:

ECA-Länderrisiko- klassifizierung des Staates	0–1	2	3	4–6	7
Risikogewicht	20%	50%	100%	100%	150%

9. Sofern die nationale Bankenaufsicht für Forderungen an den Staat, wie in Absatz 3 beschrieben, eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie für Bankforderungen mit einer Anfangslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf Landeswährung lauten und in dieser refinanziert sind, auch ein

⁵ Das nachstehende Beispiel zeigt, wie PSE entsprechend ihrem Recht zur Erhebung von Steuern eingestuft werden können. Es können aber auch andere Abgrenzungskriterien auf verschiedene PSE angewandt werden, z.B. der Umfang der vom Zentralstaat bereitgestellten Garantien:

- **Regionale und lokale Gebietskörperschaften** können in derselben Weise behandelt werden wie der betreffende Zentralstaat, wenn sie ein eigenständiges Steuererhebungsrecht haben und über besondere institutionelle Vorkehrungen verfügen, die ihr Ausfallrisiko reduzieren
- **Die Behörden des Zentralstaates, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und andere nicht kommerzielle Unternehmen** in ihrem Eigentum dürfen nicht dieselbe Behandlung wie der Zentralstaat erfahren, wenn diese Schuldner nicht wie oben beschrieben über ein Steuererhebungsrecht oder andere Vorkehrungen verfügen. Falls strenge Kreditvergabevorschriften für diese Schuldner bestehen und eine Insolvenz wegen ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Status ausgeschlossen ist, könnte es angemessen sein, diese Forderungen gleich wie Forderungen an Banken zu behandeln
- **Wirtschaftsunternehmen** im Eigentum von Zentralstaaten oder regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaften können an sich wie andere Wirtschaftsunternehmen behandelt werden. Insbesondere wenn ein solches Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, obwohl der Staat oder eine regionale bzw. lokale Gebietskörperschaft der Haupteigentümer ist, sollte die Bankenaufsicht dieses Unternehmen wie andere Unternehmen behandeln und die entsprechenden Risikogewichte anwenden

Risikogewicht vergeben, das um eine Stufe höher ist als das Risikogewicht für entsprechende Forderungen an den Sitzstaat, wobei für Kredite an Banken ein Mindestrisikogewicht von 20% gilt.

10. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern diese Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungsvorkehrungen unterliegen, die mit denen dieser Rahmenvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere in Bezug auf risikobasierte Eigenkapitalanforderungen⁶). Andernfalls sind auf diese Forderungen die Regeln für Forderungen an Wirtschaftsunternehmen anzuwenden.

D. Forderungen an Wirtschaftsunternehmen

11. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an Unternehmen, einschliesslich der Forderungen an Versicherungsunternehmen, beträgt 100%.

E. Kredite, die dem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden

12. Forderungen, die den in Absatz 13 aufgelisteten Kriterien entsprechen, können für Zwecke der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen als Retail-Forderungen klassifiziert und einem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden. Die Kredite in einem solchen Portfolio können ein Risikogewicht von 75% erhalten, es sei denn, es handelt sich – wie in Absatz 18 beschrieben – um Kredite in Verzug.

13. Damit Forderungen dem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden können, müssen sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Kreditnehmerkriterium: Kreditnehmer sind eine oder mehrere natürliche Personen oder ein Kleinunternehmen
- Produktkriterium: Der Kredit entspricht einer der folgenden Kreditarten: revolvingende Kredite und Kreditlinien (einschl. Kreditkartenforderungen und Überziehungskredite), persönliche Kredite und Leasingforderungen (z.B. Abzahlungsgeschäfte, Autofinanzierungen und Autoleasing, Studenten- und Ausbildungsdarlehen, andere private Finanzierungen) sowie Kredite bzw. Kreditlinien für Kleinunternehmen. Wertpapiere (wie festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien) können unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht, dem Retail-Portfolio nicht zugeordnet werden. Immobilienkredite sind dann ausgenommen, wenn sie wie Forderungen behandelt werden können, die durch Wohnimmobilien besichert sind (s. Absatz 15)
- Granularitätskriterium: Die Aufsicht muss überzeugt sein, dass das für aufsichtliche Zwecke gebildete Retail-Portfolio angemessen diversifiziert und die Risiken so weit reduziert sind, dass das Risikogewicht von 75% gerechtfertigt ist. Diese Anforderung kann z.B. mit einem zahlenmässigen Limit erfüllt werden, wonach die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner⁷ 0,2% des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen
- Niedriger Betrag der einzelnen Kredite: Der Wert für die zusammengefassten Retail-Kredite an einen Kreditnehmer darf € 1 Mio. nicht übersteigen

14. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten anhand der Erfahrungen mit entsprechenden Kreditausfällen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich abschätzen, ob die in Absatz 12 genannten

⁶ Damit sind Eigenkapitalanforderungen gemeint, die mit denen vergleichbar sind, die unter dieser Rahmenvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit beinhaltet, dass ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

⁷ Die zusammengefassten Kredite entsprechen dem Bruttobetrag (d.h. ohne Berücksichtigung von Risikominderungen) aller Arten von Krediten (z.B. Inanspruchnahmen oder offene Kreditzusagen), die jeweils für sich die drei anderen Kriterien erfüllen. Ergänzend gilt, dass unter einem „einzelnen Schuldner“ ein oder mehrere Kontrahenten verstanden werden, die als ein einzelner Kreditnehmer angesehen werden (z.B. wenn ein Kleinunternehmen mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, gilt das Limit für die zusammengefassten Kredite an beide).

Risikogewichte zu niedrig sind. Sie können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte gegebenenfalls zu erhöhen.

F. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen

15. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder künftig bewohnt werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 35%. Sofern eine Aufsichtsinstanz das 35%-Gewicht anwendet, hat sie sich davon zu überzeugen, dass dieses verminderte Risikogewicht, entsprechend den nationalen Bestimmungen für Kredite zur Finanzierung von Wohneigentum, ausschliesslich auf Wohnimmobilien und nach strengen Kriterien angewandt wird, z.B. dass der nach genauen Regeln ermittelte Wert der Sicherheit den Kreditbetrag erheblich übersteigt. Sofern die Aufsichtsinstanz zu dem Ergebnis kommt, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind, sollte sie ein höheres Risikogewicht anwenden.

16. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten anhand der Erfahrungen mit entsprechenden Kreditausfällen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich abschätzen, ob die in Absatz 15 genannten Risikogewichte zu niedrig sind. Sie können die Banken verpflichten, diese Risikogewichte gegebenenfalls zu erhöhen.

G. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen

17. Kredite, die durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf gewerbliche Immobilien besichert sind, erhalten ein Risikogewicht von 100%.

H. Kredite in Verzug

18. Der unbesicherte Teil von Forderungen (ausgenommen die für eine Vorzugsbehandlung infrage kommenden Wohnimmobilienkredite), die mehr als 90 Tage in Verzug sind, wird – nach Abzug der Einzelwertberichtigungen (einschl. Teilwertabschreibungen) – wie folgt risikogewichtet:⁸

- mit 150%, wenn die Einzelwertberichtigungen weniger als 20% des ausstehenden Kreditbetrags ausmachen
- mit 100%, wenn die Einzelwertberichtigungen 20% oder mehr des ausstehenden Kreditbetrags ausmachen
- mit 100%, wenn die Einzelwertberichtigungen 50% oder mehr des ausstehenden Kreditbetrags ausmachen, wobei die Aufsichtsinstanz dieses Risikogewicht nach freiem Ermessen auf 50% vermindern kann

19. Zum Zweck der Bestimmung des besicherten Anteils eines in Verzug befindlichen Kredits werden dieselben Sicherheiten und Garantien anerkannt, die auch im Rahmen der Kreditrisikominderung (vgl. Abschnitt II) anerkannt werden.⁹ Die in Verzug befindlichen Retail-Kredite sind bei der Beurteilung des Granularitätskriteriums für die Ermittlung der Risikogewichte gemäss Absatz 13 aus dem gesamten für aufsichtliche Belange gebildeten Retail-Portfolio auszuklammern.

20. Zusätzlich zu den Kriterien gemäss Absatz 18 gilt: Sind Kredite in Verzug vollständig durch Sicherheiten unterlegt, die nicht gemäss Absatz 50 anerkannt sind, können sie ein 100%-Gewicht erhalten, wenn die Einzelwertberichtigungen 15% des ausstehenden Kreditbetrags erreichen. Diese Arten von Sicherheiten werden im vereinfachten Standardansatz jedoch zu keinem anderen Zweck

⁸ Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz kann es den Banken gestattet werden, nicht in Verzug befindliche Kredite an Kontrahenten, denen ein Risikogewicht von 150% zugeordnet ist, gleich zu behandeln wie Kredite in Verzug gemäss den Absätzen 18 bis 20.

⁹ Während einer Übergangszeit von drei Jahren kann nach Ermessen der nationalen Bankenaufsicht eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden.

anerkannt. Die Aufsicht sollte strenge operationelle Anforderungen definieren, um die Qualität der Sicherheiten zu gewährleisten.

21. Für eine Vorzugsbehandlung infrage kommende Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigungen ein Risikogewicht von 100%. Falls sich die Einzelwertberichtigungen jedoch in diesen Fällen auf mindestens 20% des ausstehenden Kreditbetrags belaufen, kann das auf den verbleibenden Kreditbetrag anzuwendende Risikogewicht nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz auf 50% reduziert werden.

I. Forderungen mit höherem Risiko

22. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150% oder höher anzuwenden, um den höheren Risiken Rechnung zu tragen, die mit bestimmten anderen Aktiva wie beispielsweise Wagniskapital („venture capital“) und nicht börsennotierten Unternehmensbeteiligungen („private equity“) verbunden sind.

J. Andere Vermögenswerte

23. Die Behandlung von verbrieften Forderungen wird gesondert in Abschnitt III erläutert. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögenswerte beträgt 100%.¹⁰ Aktien und andere als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierhäusern emittiert wurden, werden mit 100% risikogewichtet, es sei denn, sie werden nach Massgabe von Teil 1 dieser Rahmenvereinbarung vom Eigenkapital abgezogen.

K. Ausserbilanzielle Positionen

24. Ausserbilanzielle Positionen, auf die der vereinfachte Standardansatz angewandt wird, sind mithilfe von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Bei den Risikogewichten für Kontrahentenrisiken aus ausserbörslich gehandelten Derivaten werden keine besonderen Obergrenzen vorgegeben.

25. Kreditzusagen mit einer Anfangslaufzeit bis zu einem Jahr und Kreditzusagen mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 20% bzw. von 50%. Kreditzusagen, die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers effektiv automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0%.¹¹

26. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 100% ist anzuwenden, wenn Banken Wertpapiere verleihen oder Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen diese Positionen aus Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (Repos/Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäften) entstehen. S. auch Abschnitt II zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, wenn die in Kreditrisikoäquivalente umgerechnete Risikoposition durch anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckt ist.

27. Auf kurzfristige, sich selbst liquidierende Handelsakkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch die zugrundeliegende Fracht besichert sind) kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% angewandt werden.

¹⁰ Allerdings kann nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz auch Gold, das in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung verwahrt wird (im letzteren Fall muss es durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt sein), als Barsicherheit angesehen und deshalb mit 0% gewichtet werden. Ausserdem können im Einzug befindliche Bar-mittel mit 20% gewichtet werden.

¹¹ In bestimmten Ländern werden Zusagen im Retail-Geschäft als vorbehaltlos kündbar angesehen, sofern die Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Verbraucherschutz und ähnliche gesetzliche Bestimmungen gestatten.

28. Wenn die Zusage zur Bereitstellung eines ausserbilanziellen Aktivums gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden.

29. Nicht in den Absätzen 24 bis 28 erwähnte Kreditumrechnungsfaktoren bleiben gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 unverändert.

30. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei noch nicht abgewickelten Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäften ein Kontrahentenrisiko ab dem Tag des Abschlusses des Geschäfts besteht, unabhängig davon, wie die Transaktion verbucht wird. Solange die Behandlung von Kontrahentenrisiken noch nicht weiter überprüft worden ist, wird jedoch von einer Vorgabe spezifischer Kapitalanforderungen für noch nicht abgewickelte Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäfte in dieser Rahmenvereinbarung abgesehen. In der Zwischenzeit werden die Banken dazu angehalten, Systeme zur Identifizierung und Überwachung von Kontrahentenrisiken aus noch nicht abgewickelten Transaktionen auszuarbeiten, umzusetzen und zu verbessern, um so Managementinformationen bereitzustellen und zeitnahes Handeln zu erleichtern.

31. Der Verzicht auf spezifische Eigenkapitalanforderungen erstreckt sich nicht auf fehlgeschlagene Abwicklungen von Fremdwährungs- und Wertpapiertransaktionen. Die Banken müssen diese vom ersten Tag an überwachen. Die nationale Aufsicht wird für fehlgeschlagene Abwicklungen eine hinreichende und angemessene Kapitalunterlegung verlangen, unter Berücksichtigung bankinterner Systeme und der Notwendigkeit, ein störungsfreies Funktionieren des nationalen Marktes zu gewährleisten.

II. Kreditrisikominderung

A. Übergreifende Aspekte

1. Einführung

32. Banken nutzen eine Vielzahl von Techniken zur Minderung ihrer eingegangenen Kreditrisiken. Forderungen können ganz oder teilweise durch Bareinlagen oder Wertpapiere besichert oder ein Kredit kann durch einen Dritten garantiert werden.

33. Wenn diese verschiedenen Techniken die folgenden operationellen Mindestanforderungen erfüllen, können die Verfahren zur Kreditrisikominderung (CRM) anerkannt werden.

2. Allgemeine Anmerkungen

34. Das Regelwerk in diesem Abschnitt ist auf Anlagebuchpositionen im vereinfachten Standardansatz anwendbar.

35. Kein Geschäft, bei dem CRM eingesetzt werden, sollte eine höhere Kapitalanforderung erhalten als ein sonst identisches Geschäft ohne Kreditrisikominderung.

36. Die Auswirkungen der CRM werden nicht doppelt erfasst. Deswegen erfolgt bei der Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals keine zusätzliche aufsichtliche Berücksichtigung von CRM in Bezug auf Forderungen, bei denen das verwendete Emissionsrating bereits Effekte der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Ebenso wenig werden Ratings, die sich nur auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags beziehen, innerhalb des CRM-Regelwerks zugelassen.

37. Die Banken verwenden zwar CRM-Techniken zur Verringerung ihrer Kreditrisiken, doch sind diese Techniken ihrerseits mit Risiken (Restrisiken) verbunden, die die Wirksamkeit der Risikominderung insgesamt schmälern können. Wenn diese Risiken nicht hinreichend überwacht werden, kann die Bankenaufsicht zusätzliche Kapitalanforderungen festlegen oder andere aufsichtliche Massnahmen gemäss Säule 2 ergreifen.

38. Wohl wird durch die Verwendung von CRM-Techniken das Kreditrisiko reduziert oder übertragen, doch gleichzeitig können sich dadurch andere Risiken für die Bank erhöhen, z.B. operationelle Risiken, Rechts-, Liquiditäts- oder Marktrisiken. Deswegen ist es für die Banken unerlässlich, robuste Verfahren und Prozesse zur Handhabung dieser Risiken anzuwenden; dazu gehören strategische Aspekte, Betrachtung des zugrundeliegenden Kredits, Risikobewertung, Regeln und Verfahren, Systeme, Kontrolle der Roll-Off-Risiken und Steuerung von Konzentrationsrisiken, die der Bank beim

Einsatz von CRM-Techniken im Zusammenspiel mit dem gesamten bankeigenen Kreditrisikoprofil erwachsen.

39. Zudem müssen die Anforderungen der Säule 3 beachtet werden, damit die Banken aufgrund von CRM Eigenkapitalerleichterungen erhalten können.

3. *Rechtssicherheit*

40. Damit die Banken Kapitalerleichterungen erhalten können, muss die gesamte Dokumentation zu besicherten Transaktionen oder Garantien für alle Beteiligten bindend und in allen einschlägigen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sein. Die Banken müssen diesbezüglich hinreichende rechtliche Überprüfungen vornehmen, die dies bestätigen und eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen, und, soweit nötig, diese Überprüfungen wiederholen, um die ständige Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

4. *Anteilige Absicherung*

41. Wenn der besicherte oder garantierte Betrag (oder der Betrag, für den eine Kreditabsicherung erworben wird) geringer als der Kreditbetrag ist und der abgesicherte und der nicht abgesicherte Teil gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Garantiegeber die Verluste anteilig tragen, wird die Eigenkapitalerleichterung auf anteiliger Basis gewährt. Der besicherte Teil des Kredits wird somit wie die Sicherheit selbst behandelt bzw. erhält das Risikogewicht des Kontrahenten, während der Rest als unbesichert gilt.

B. *Besicherte Transaktionen*

42. Eine besicherte Transaktion ist eine Transaktion, bei der:

- die Bank eine – tatsächliche oder potenzielle – Kreditforderung besitzt und
- diese tatsächliche oder potenzielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch vom Kontrahenten¹² oder von einem Dritten zugunsten des Kontrahenten gestellte Sicherheiten gedeckt ist

43. Im vereinfachten Standardansatz wird lediglich der einfache Ansatz für Sicherheiten angewandt, der – wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 – für den besicherten Teil einer Forderung das Risikogewicht des Kontrahenten durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt (in der Regel mindestens 20%). Eine teilweise Besicherung wird anerkannt. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen zwischen zugrundeliegender Forderung und Sicherheit sind jedoch nicht zulässig.

1. *Mindestanforderungen*

44. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen zur Rechtssicherheit, die in Absatz 40 genannt wurden, müssen die folgenden operationellen Anforderungen erfüllt sein.

45. Die Sicherheit muss für mindestens die Laufzeit der Forderung verpfändet sein, sie muss zum Marktwert bewertet und dieser muss mindestens alle sechs Monate neu ermittelt werden.

46. Damit eine Sicherheit wirksam ist, dürfen die Kreditqualität des Kontrahenten und der Wert der Sicherheit keine wesentliche positive Korrelation aufweisen. So würden beispielsweise Wertpapiere, die vom Kontrahenten selbst oder von einer mit ihm verbundenen Partei emittiert wurden, nur eine geringe Absicherung liefern und wären daher als Sicherheit nicht anerkennungsfähig.

47. Die Banken müssen über klare und solide Verfahren zur zeitnahen Veräußerung von Sicherheiten verfügen.

¹² In diesem Abschnitt wird der Begriff „Kontrahent“ für Parteien verwendet, gegenüber denen – tatsächliche oder potenzielle – bilanzielle bzw. ausserbilanzielle Forderungen der Bank existieren. Diese Forderungen bestehen z.B. in Form eines Barkredits oder einer Wertpapierleihe (dann wird der Kontrahent üblicherweise als Kreditnehmer bezeichnet), eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, einer Kreditzusage oder einer Forderung aus einem ausserbörslichen Derivatkontrakt.

48. Wenn die Sicherheit bei einem Verwahrer hinterlegt ist, muss die Bank angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der Verwahrer die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen abgetrennt hält.

49. Wenn eine Bank als Vermittler für ein Wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft (Repo/Reverse Repo, Wertpapierleihe) zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, ist das Risiko für die Bank das gleiche, wie wenn die Bank die Transaktion selbst getätigt hätte. Unter diesen Umständen muss die Bank die Eigenkapitalanforderungen so berechnen, als wäre sie selbst der Hauptverpflichtete.

2. Anerkennungsfähige Sicherheiten

50. Die folgenden Sicherheiten sind zur Anerkennung geeignet:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank (ebenso von ihr emittierte Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente)^{13, 14}
- Gold
- Schuldverschreibungen von Staaten mit einem Rating der Kategorie 4 oder besser¹⁵
- Schuldverschreibungen von sonstigen öffentlichen Stellen, die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden und ein Rating von Kategorie 4 oder besser erhalten haben

3. Risikogewichte

51. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsinstruments. Für das Risikogewicht des besicherten Teils gilt eine Untergrenze von 20%. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht des Kontrahenten. Eine Eigenkapitalanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt: So unterliegen z.B. sowohl Repos als auch Reverse Repos Eigenkapitalanforderungen.

52. Die Untergrenze von 20% für das Risikogewicht bei besicherten Geschäften wird nicht angewandt und stattdessen ein Risikogewicht von 0% verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheit auf die gleiche Währung lauten und die Sicherheit entweder:

- aus einer Bareinlage oder
- aus Staatspapieren bzw. Wertpapieren sonstiger öffentlicher Stellen mit einer 0%-Gewichtung besteht und ein Abschlag von 20% auf deren Marktwert vorgenommen wurde

C. Garantierte Transaktionen

53. In den Fällen, in denen Garantien die nachfolgenden operationellen Mindestanforderungen zur Zufriedenheit der Aufsichtsinstanzen erfüllen, können Banken die Erlaubnis zur Berücksichtigung solcher Kreditabsicherungen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen erhalten.

¹³ Mit Barmitteln unterlegte Credit Linked Notes, die von der Bank gegen Forderungen im Anlagebuch emittiert wurden und die die Kriterien für Kreditderivate erfüllen, werden wie durch Barsicherheiten unterlegte Forderungen behandelt.

¹⁴ Wenn Bareinlagen der kreditgebenden Bank, von ihr emittierte Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente als Sicherheiten bei einer Drittbank gehalten werden, ohne dass sie im Rahmen eines Verwahrverhältnisses geführt würden („non-custodial arrangement“), und wenn diese Sicherheiten vorbehaltlos und unwiderruflich an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, erhält der durch die Sicherheit (nach eventuell nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der Drittbank.

¹⁵ Die Rating-Kategorie bezieht sich auf die Länderrisikoklassifizierung von Exportversicherungsagenturen gemäss Absatz 2.

1. Mindestanforderungen

54. Eine Garantie (bzw. Gegengarantie) muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen und ausdrücklich an eine bestimmte Forderung oder eine Gruppe von Forderungen gebunden sein, sodass der Absicherungsumfang klar definiert und unstrittig ist. Ausser in dem Fall, dass der Sicherungsnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, muss die Absicherung unwiderruflich sein; der Vertrag darf keine Klausel enthalten, die die effektiven Absicherungskosten als Resultat einer sich verschlechternden Kreditqualität der abgesicherten Forderung erhöhen würde. Ausserdem muss die Garantie unbedingt sein; der Vertrag sollte keine Klausel enthalten, die ausserhalb der Einflussnahmemöglichkeit der Bank liegt und die den Sicherungsgeber davor bewahren könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Kontrahent seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

55. Zusätzlich zu den Anforderungen in Bezug auf die Rechtssicherheit gemäss Absatz 40 müssen anerkennungsfähige Garantien die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Nach dem festgestellten Ausfall oder Zahlungsver säumnis des Kontrahenten kann die Bank den Garantiegeber zeitnah für jegliche gemäss der das Geschäft regelnden Dokumentation ausstehenden Zahlungen in Anspruch nehmen. Der Garantiegeber kann entweder einen einmaligen Pauschalbetrag für alle ausstehenden Zahlungen leisten, oder er übernimmt alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Kontrahenten, die durch die Garantie abgesichert sind. Die Bank muss das Recht haben, jede dieser Zahlungen direkt vom Garantiegeber zu verlangen, ohne zuvor rechtliche Schritte einleiten zu müssen, um eine Zahlung vom ursprünglichen Kontrahenten einzufordern.
- b) Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garantiegeber eingegangene Verpflichtung.
- c) Vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden Satz deckt eine Garantie alle vom eigentlichen Kreditnehmer gemäss Transaktionsdokumentation zu erbringenden Leistungen ab, z.B. Nominalbetrag, Nachschusszahlungen. Wenn eine Garantie nur den Kapitalbetrag einer Forderung abdeckt, dann müssen Zinsen und sonstige nicht abgesicherte Zahlungen als unbesicherte Forderungen behandelt werden.

2. Anerkennungsfähige Garantiegeber (bzw. Gegengarantiegeber)

56. Kreditabsicherungen folgender Sicherungsgeber werden anerkannt: Staaten,¹⁶ sonstige öffentliche Stellen und andere juristische Personen mit einem Risikogewicht von 20% oder besser, die ein niedrigeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen.

3. Risikogewichte

57. Dem abgesicherten Teil der Transaktion wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers zugeordnet. Der unbesicherte Teil erhält das Risikogewicht des eigentlichen Kontrahenten.

58. Wie in Absatz 3 dargestellt, kann nach Ermessen der nationalen Aufsicht für Forderungen einer Bank an ihren Sitzstaat (oder dessen Zentralbank), sofern sie auf Landeswährung lauten und in dieser refinanziert sind, ein niedrigeres Risikogewicht angewandt werden. Nationale Aufsichtsinstanzen können diese Behandlung auf die von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierten Forderungsanteile ausdehnen, wenn die Garantie auf Landeswährung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist.

59. Wesentlichkeitsgrenzen für Beträge, unterhalb derer im Fall eines Verlusts keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank, die die Kreditabsicherung erwirbt, abgezogen werden.

¹⁶ Einschl. der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Gemeinschaft.

D. Sonstige Bestimmungen zur Behandlung von CRM-Techniken

Behandlung von Bündeln von Kreditrisikominderungstechniken

60. In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Forderung einsetzt (z.B. hat sie sowohl Sicherheiten als auch Garantien zur teilweisen Absicherung einer Forderung), muss sie die Forderung in verschiedene, jeweils durch ein bestimmtes CRM-Instrument gedeckte Anteile unterteilen (z.B. in einen durch eine Sicherheit gedeckten Anteil und einen durch eine Garantie abgesicherten Anteil) und das Risikogewicht jedes Forderungsanteils gesondert ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, muss auch diese jeweils in separate Sicherungsanteile aufgeteilt werden.

III. Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen

A. Abgrenzung der Transaktionen, die unter das Regelwerk für Verbriefungen fallen

61. Eine traditionelle Verbriefung ist eine Struktur, bei der die Zahlungen aus einem zugrundeliegenden Pool von Krediten verwendet werden, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder Tranchen zu bedienen, die unterschiedlich hohe Kreditrisiken aufweisen. Die Zahlungen an die Investoren sind – im Gegensatz zu einer Schuldverschreibung, die eine Verbindlichkeit des Emittenten begründet – von der Entwicklung der jeweiligen zugrundeliegenden Forderungen abhängig. Die abgestuften/tranchierten Strukturen, die das Merkmal einer Verbriefung sind, unterscheiden sich von gewöhnlichen vor- und nachrangigen Schuldverschreibungen dadurch, dass die nachgeordneten Tranchen („junior tranches“) Verluste in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Zahlungen an die höherrangigen Tranchen ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig strukturierten Schuldtitlemission dagegen ist Nachrangigkeit massgebend für die Rangfolge der Ansprüche im Falle einer Liquidation.

62. Die Position einer Bank in einer Verbriefung wird im Folgenden als „Verbriefungsposition“ bezeichnet.

B. Zulässige Funktionen von Banken

63. Eine Bank, die mit dem vereinfachten Standardansatz arbeitet, kann in einer traditionellen Verbriefungstransaktion ausschliesslich die Funktion des Investors übernehmen. Eine Investor-Bank ist weder Originator noch Forderungsverwalter, und sie übernimmt das wirtschaftliche Risiko einer Verbriefungsposition.

64. Eine Bank gilt als Originator, wenn sie direkt oder indirekt der ursprüngliche Inhaber von zugrundeliegenden Forderungen ist, die in die Verbriefung einbezogen werden. Ein Forderungsverwalter verwaltet auf täglicher Basis die einer Verbriefung zugrundeliegenden Kreditforderungen, d.h. er zieht Tilgungen und Zinsen ein, die er danach an die Investoren der Verbriefungspositionen weiterleitet. Eine Bank, die den vereinfachten Standardansatz anwendet, sollte weder Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität noch Liquiditätsfazilitäten noch andere finanzielle Unterstützung bei einer Verbriefung anbieten.

C. Behandlung von Verbriefungspositionen

65. Banken, die für das Kreditrisiko der zugrundeliegenden verbrieften Forderungsart den vereinfachten Standardansatz anwenden, dürfen auch für Verbriefungen eine vereinfachte Form des Standardansatzes anwenden.

66. Das Standardrisikogewicht für Verbriefungspositionen ist für einen Investor 100%. Für erworbene First-Loss-Tranchen muss ein Kapitalabzug vorgenommen werden. Der Kapitalabzug ist zu 50% vom Kernkapital und zu 50% vom Ergänzungskapital vorzunehmen.

IV. Operationelles Risiko

67. Der vereinfachte Standardansatz für operationelle Risiken ist der Basisindikatoransatz. Dabei müssen die Banken für diese Risiken Eigenkapital in einem festgelegten Prozentsatz (15%) des positiven jährlichen Bruttoertrags im Durchschnitt der letzten drei Jahre vorhalten.

68. Der Bruttoertrag wird definiert als Nettozinsertrag zuzüglich des zinsunabhängigen Ertrags.¹⁷ Es ist beabsichtigt, diese Messgrösse wie folgt zu ermitteln: i) vor jeglichen Wertberichtigungen (z.B. für nicht gezahlte Zinsen), ii) vor Abzug betrieblicher Aufwendungen, einschliesslich Zahlungen an die Anbieter ausgelagerter Dienstleistungen,¹⁸ iii) ohne realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapiergeschäften im Anlagebuch¹⁹ und iv) ohne ausserordentliche oder sporadische Erträge sowie ohne Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft.

69. Die Banken, die diesen Ansatz anwenden, werden dazu angehalten, den Leitlinien des Ausschusses im Papier „*Management operationeller Risiken – Praxisempfehlungen für Banken und Bankenaufsicht*“ (Februar 2003) zu folgen.

¹⁷ Definiert durch die nationale Bankenaufsicht und/oder die nationalen Rechnungslegungsstandards.

¹⁸ Im Gegensatz zu den Zahlungen, die die Bank für ausgelagerte Dienstleistungen leistet, sind Zahlungen, die sie für das Erbringen solcher Dienstleistungen einnimmt, in die Definition des Bruttoertrags einzubeziehen.

¹⁹ Realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die als „Halten bis zur Fälligkeit“ und „zum Verkauf vorgehalten“ klassifiziert sind – und typische Posten im Anlagebuch (z.B. nach bestimmten Rechnungslegungsstandards) darstellen –, werden ebenfalls von der Definition des Bruttoertrags ausgenommen.

